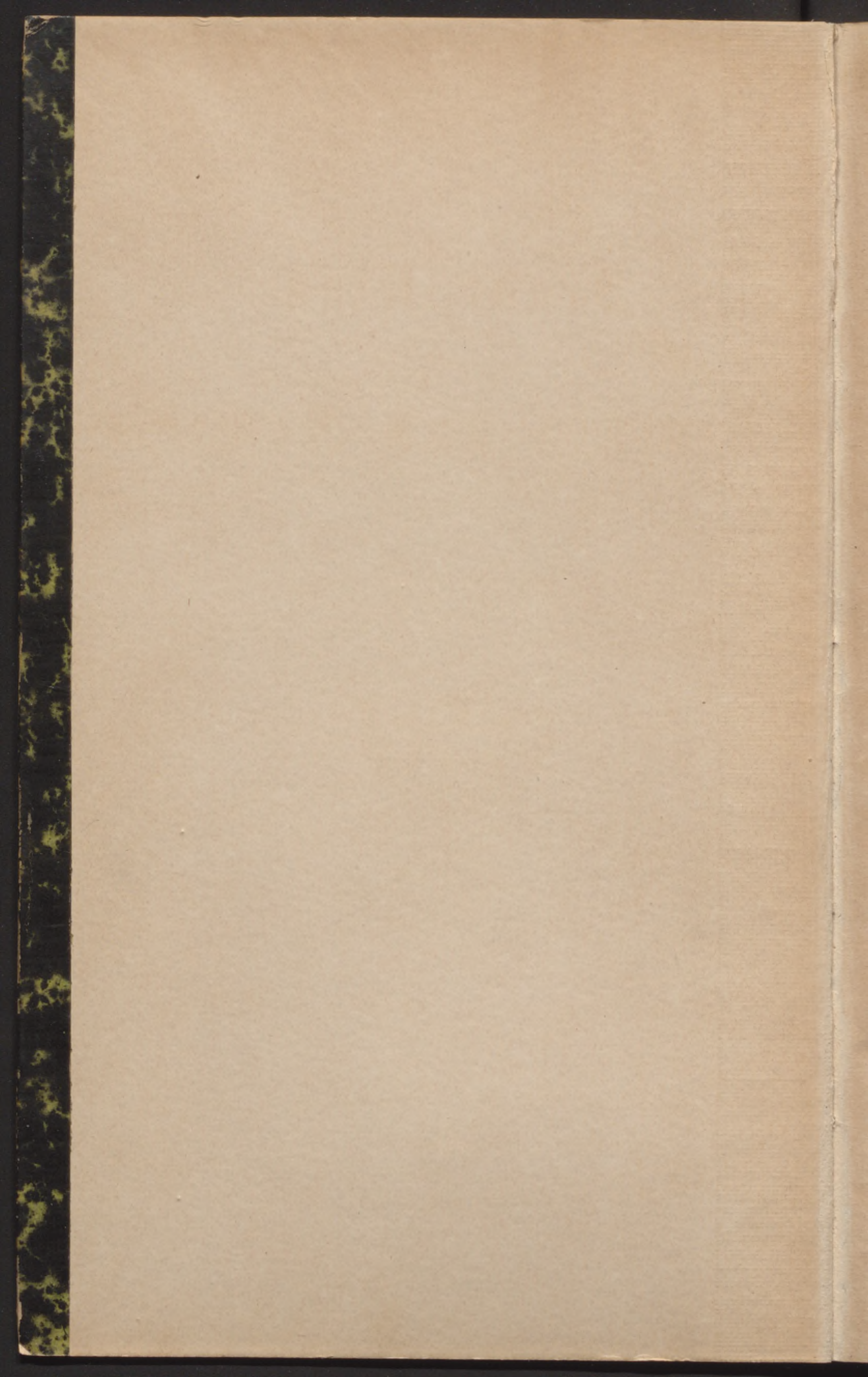
Statuten und Rechte der Stadt Riga



D f

Der

Stadt Riga

Statuta und Rechte.



Auf Verfügen des Rigaschen Raths nach der Ausgabe vom Jahre 1798 wörtlich abgedruckt.

Riga, 1868.

Druck von Wilhelm Ferdinand Häcker,
privilegirtem Stadtbuchdrucker.



Summarischer Innhalt.

Liber Primus. Des Raths Buch zu Riga
hat 14 §§.

Liber Secundus. Vom Gerichts=Proceß
hat 35 Tituln.

Register.

Liber Tertius. Von allerhand Handthierung und Contracten.

hat 17 Tituln.

Register.

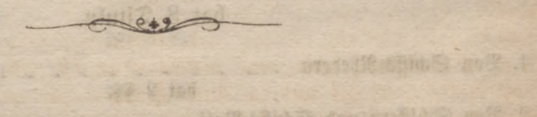
Liber Quartus.

hat 8 Tituln.

Liber Quintus. Von See-Recht etc.

hat 8 Tituln.

Register.



Liber I.

Des Raths Buch zu Riga.

1.

Es soll niemand allhie zu Riga in den Rath gekohren werden, Er habe denn zuvor Seiner Kaiserlichen Majestät aller Reußen, unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn, wie auch E. E. Rath und der Stadt, den gewöhnlichen Bürger- und folgends, ehe Ihm seine Stelle angewiesen, den Rathmann-Eid geleistet.

2.

Wenn der Rath zusammen kommt, umb einige Sachen zu schliessen, und zu urtheilen; alsdenn soll stett und fest verbleiben, was das grösseste Theil für Recht erkannt.

3.

Wenn jemands Sache vorm Rathe gebracht würde, der Verwandten drinnen hätte; so soll sowohl auf Anhalten, als sonsten von sich selber ein jedweder, Er wäre von der Schwerd- oder Spillseiten, oder auch in primo genere der Schwägerschaft einem oder andern der streitenden Theilen verwandt, bis in den dritten Grad gleicher Linie inclusive sich der Berathschlagung und Stimmung entäussern: desgleichen diejenige, welche über sothane Sachen vorhin als Richtere gewesen, oder auch einem oder dem andern Theile Beystand geleistet, auch thun sollen. Im Fall aber jemand vorsetzlich sitzen bliebe, ist derselbe in E. E. Raths willkührliche Strafe verfallen.

4.

Der Wortführende Bürgermeister soll in seiner Verwandten Sachen, weder Citationes verhängen, noch einige Supplicationes von Ihnen an den Rath nehmen, sondern dieselben in solchen Fällen an seinen unpartheyischen Compan verweisen.

5.

Da jemand von dem Rathe oder den Bürgermeistern zu einer Bottschaft, oder zu andern Verrichtungen in- oder ausserhalb Landes verordnet würde, der kann und soll sich dessen nicht verwegern: sondern dem Willen des Raths Gehorsam leisten: es wäre denn, daß eine erweißliche Ehehafft Ihn überfallen.

6.

Da sich im Mittel des Raths, binnen den vier Wänden, Fälle zutragen würden, daß einer den andern mit sothanen ehrenrührigen Uflagen unfüglich beleidigen sollte, welche in continenti nicht vertragen werden könnten, insonderheit, da sich ein Theil zu der Probation, und Fußhaltung erbeut; so soll der Injuriant aus dem Rathe, bis die Sache mit Recht erörtert, oder durch andere Wege hingeleget, excludiret seyn. Bis dahin Er denn auch sich seiner Stelle im Rathe enthalten soll.

7.

Ein jeglicher Rathmann, der gesund ist, und zu Wege und Stege gehen kann, der soll auch auf geschehene Ansage aufn Rathhause sich einstellen; bliebe Er aber ohne erhebliche Ursachen aus, so ist Er in E. E. Raths willkührliche Strafe verfallen. Da aber derselbe noch eins gefordert würde, und bliebe dennoch aus, so hat Er 1 Mrk. Silbers verbrochen. Und da man Ihn auch zum dritten Mahl ruffen liesse, und Er bliebe vorsetzlich aus, so soll ihm weiter nicht, in Rath zu kommen, angesaget werden. So fern Er aber zum dritten Mahl sich einfindet, ist Er auch den 1 Mrk. Silbers mitzubringen schuldig. Bey welchem allen der Raths-Diener allemahl den Rathmann selber zu sprechen gehalten ist.

8.

Soll auch der Wortführende Bürgermeister mit Fleiß darob seyn, daß die Seßiones im Rathe zur rechter Zeit mögen gehalten werden; darumb denn eine jede Raths-Person allezeit vor Neune aufm Rathhause seyn soll. Auch sollen sonsten die Stimmen in gemeinen Sachen gekürtzet, und derselben unnöthige und weitläuftige Wiederholung unterlassen werden; wie denn auch an den ordentlichen Rathstagen Vormittag niemanden Commißiones zu verrichten, noch das Gerichte in seinem Amte zu hegen, verstattet seyn soll.

9.

Die Sachen, so Amtstragenden Personen bey jeden Seßionen insonderheit zu verrichten, von E. E. Rath auferleget worden, soll der Secretarius des Raths aus den Protocollen schriftlich extrahiren, und jedwedem in seinem Officio alsofort zu dessen Nachricht insinuiren und übergeben lassen; und soll derjenige, dem etwas committiret, was weiter drin vorgegangen, und verrichtet, E. E. Rath fordersamst referiren.

10.

Es soll auch der Bürgermeister am Worte, die Raths-Personen, welche ihre Aemter und vorgeschriebene Ordnungen von E. E. Rath haben, auf der Parten einseitiges queruliren, mit keiner Inhibition in ihren Amtsverrichtungen belegen, damit nicht dergestalt viele gute und richtige Ordnung- und Verrichtungen getrennet und verhindert werden mögen.

11.

Supplicationes, oder andere Berichte, wovon Amts- oder Privat-Personen Ihr Interesse mit haben, sollen vom Wortführenden Bürgermeister zwar angenommen, E. E. Rathe aber nicht eher, bis das ander Theil seinen Gegen-Bericht dawider übergeben, und beedes zugleich verlesen werden kann, zur Entscheidung vorgetragen werden.

12.

So soll auch der Wortführende Bürgermeister dahin sehen, daß die hinterbliebene Sachen fortgestellet, und diejenigen, welchen es Amtshalber obliegen will, zu Vollstreckung der Gerichts-Hülfe ernstlich vermahnet und gehalten werden.

13.

Desgleichen soll der Wortführende Bürgermeister gute Acht haben, damit an den gewöhnlichen Raths-Tagen, wöchentlich, als am Mittewochen und Freytage, insonderheit aber bey den offenbahren Rechts-Tagen, welche jedes Quartal durch drey öffentliche Seßiones, von 8 Tagen zu 8 Tagen, von Alters und annoch gehalten werden, niemand ohne genugsame Ehehafft aussenbleibe, bey Verwarnung E. E. Raths willkührlicher Strafe. Desgleichen auch, da der Rath, auf der sämmtlichen Herren Bürgermeister Gutachten, bey den Eyden, damit sie dem Rathe verwandt, in wichtigen Sachen convociret würde, so mag sich niemand solchen Rathschlägen, ohne erhebliche Ursachen, bey Strafe, entziehen. So soll auch weiter kein Rathmann, noch andere, die dem Rathe und der Cantzeley verbunden, ausserhalb der Stadt im Lande des Nachtes verbleiben, ohne Anmeldung bey dem Wortführenden Herrn Bürgermeister; und wenn solches geschehen, muß Er auch inmittelst seinem Compan und Collega die Uffsicht und Amts-Verrichtung, mit Hinterlassung der Dienere, auftragen und befehlen: Uf welchen Fall der Compan oder Collega zu der Zeit sich zu absentiren, nicht bemächtiget seyn soll.

14.

Es soll niemand zum Bürger auf- und angenommen werden, er habe dann den Kaiserl. und Bürgerlichen Eid geleistet, und gültige Kundschaft seiner ehrlichen Geburt beygebracht, oder die Anschaffung derselben gebührlich verbürget.

Liber II.

STATUTORUM RIGENSIUM.

Vom Gerichts-Proceß.

Caput I.

Vom Vogteylichen Gerichte.

1.

Weiln von Alters her die erste Instantz und Nieder-Gericht bey dem Stadt-Vogt gewesen, und noch ist; Als ordnen und setzen Wir hiemit, daß der Vogt, welcher nach Gelegenheit der Zeit von uns erwählet ist, nebst seinem Assessore oder Unter-Vogt, die Tage und Stunden, so bishero zu dem Vogteyl. Gerichte gewöhnlich gewesen, als nemlich Dienstages, Donnerstages, und Sonnabends, zu 9. Schlägen halten, und ihnen ein Secretarius aus der Cantzeley, so der Rechten kündig, beywohnen solle.

2.

Würde aber jemand, ausserhalb diesen ordentlichen Gerichts-Tagen, oder auch am Heil. Feyertage, bey dem Vogt in seinem Hause, oder auch an welchem Orte Er sonsten anzutreffen, einen Arrest suchen, oder sonst sein Amt anruffen, so soll ihme solches unbenommen, auch der Arrest, Inhalt folgenden 15. Cap. verstattet, und hernacher das Momentum, in welchem die Anforderung geschehen, gerichtlich verzeichnet, und der Arrest schriftlich geleget werden.

3.

Es soll sich auch der Vogt mit den Sachen nicht überhäufen, und auf einmahl nicht mehr vorladen lassen, als Er abzurichten vermeynet, und wenn dieselbe nicht alle verabscheidet werden können, so soll den Ueberbleibenden auf den nächsten Rechts-Tag, ohne fernere Citation zu erscheinen, von dem Richter vermeldet, und auf die Rolle verzeichnet, und alsdann diejenigen vor allen andern abgerufen, gehöret, und abgefertiget werden.

4.

Und weilen ausser diesem Vogteyl. Gerichte, auch andere niedrige Instantien, nach Beschaffenheit der Sachen, nahmentlich das Landvogteyl. und Waysen-Gericht, in welchen beyden allezeit ein Bürgermeister präsidiret, item, das Amt- Wett- Kirchen- Bau- und Gesetz-Gerichte, zu gewissen Tagen in der Wochen ordentlich in dieser Stadt bestellet; So soll ihme niemand hohes oder niedrigen Standes selber Recht pflegen, sondern den ordentlichen Richter suchen.

5.

Es sollen auch die Richtere beyder Parten Rede und Antwort gedultig hören, und keinem schaden oder helfen zu seiner Klage und Antwort, damit das Recht unpartheyisch dem Armen sowohl als dem Reichen wiederfahren, und keiner, Er sey Frembd oder Einheimisch, überschnellet werden möge. Worauf denn auch der Rathmann, der bey dem Vogt und andern Richtern sitzet, vermittelst seines Eides mitzusehen schuldig seyn soll.

6.

Obzwar die Richtere keinen wegen eines delicti oder Verbrechens zur Klage zwingen sollen; so ist ihnen dennoch, wenn die Klage bereits angestellet, oder die Sache offenbar worden, das Aergerniß oder Verbrechen ex officio zu untersuchen und abzustrafen unbenommen.

Caput II.

Was für Personen vor dem Vogteyl. Gerichte gehören.

1.

Es sollen sowohl in Civil- als Criminal-Sachen vor dem Gerichte allhie antworten, alle Eingeborne und Eingesessene, sie seyn Edel oder UnEdel, wie auch alle Frembde, die in der Stadt und dero Gebiethe contrahiren, oder delinquiren; ausgenommen diejenigen, welche vermöge Reversalen der Königl. Regiments-Instruction und Resolution eximiret sind.

2.

Diejenigen, welche sich durch Contracten zu der Stadt Gerichts-Zwang ausdrücklich verbunden, oder welche allhie contrahiren, der Meinung, daß Sie ihr Gegentheil wegen solchen Contracts ohne Dilation und Aufschub gerecht seyn wollen; wie dann auch diejenigen, welche an andern Orten contrahiret, und allhie die Zahlung zu leisten versprochen.

3.

So mögen auch alle Fugitivi und Forenses, so anderswo flüchtig worden, und keine gewisse bleibende Stelle haben, vor diesem Gerichte belanget werden: Wie denn auch ein ausgewichener Schuldener, auf Anhalten des Creditoris, citiret, und seine Güter, auf den Fall seines Aussenbleibens, dem Creditori, der eine richtige Foderung hat, in solutum angegeben werden können.

4.

Würde auch jemand, der einen Todschlag und dergleichen Mißhandlung in der Stadt Riga und derselben Territorio, oder auch anderswo begangen, allhie betreten, und würde darüber ergriffen; so soll Er derentwegen, allhie gerichtlich belanget und geurtheilet werden.

5.

So sind auch diejenigen, welche wegen der Güter, so in der Stadt-Bothmäßigkeit verhanden, sie seyn unbeweglich, oder beweglich, so daselbst niedergesetzet, deponiret, oder sonsten zu treuen Händen befohlen, mit einander streiten, sie wären geist- oder weltlich, vor der Stadt Gerichte zu erscheinen und zu antworten, pflichtig.

6.

Unsere Bürgere sollen einander vor keinem fremden Richter, in- oder ausser Landes, bey Poen von 20 Reichsthaler ziehen.

7.

Obgleich jemand allhie zu Rechte zu stehen sonsten nicht schuldig wäre; so machet Er sich dennoch durch seine gutwillige Einlassung dem Gerichts-Zwange unterwürfig, und muß also den angefangenen Proceß allhie ausüben.

8.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn beyde Partheyen allhie sich einlassen, ungeachtet Sie sonsten zu Rechte solches nicht schuldig.

9.

Käme unserer Bürgere einer in eine andere Stadt, und machte allda Zwistigkeit; so mag Er sich auch allda wohl rechtfertigen lassen. Würde aber jemand unserer Bürgere mit Unrecht beschweret; so will ihm der Rath müglichste Hülfe leisten.

Caput III.

Was für Sachen vor dem Nieder-Gericht gehören.

1.

Es gehören vor dies Nieder-Gericht, alle Civil- und Blut-Sachen, und was deme anhängig, ausgenommen die Testamenten, Erbforderungen, Proclamata, Immissionis primæ et secundæ Decreta, welche ihre erste Instantz vorm Rath haben.

2.

Doch sollen die Richtere die Peinliche Sachen nur verhören, und hernachmals die indicia, Bekänntniß und Uhrgichte, nebst allen Acten, dem Rathe zur Erkänntniß hinterbringen: keine Tortur aber, oder andere Proben mit den Uebelthätern, ohne Erkänntniß des Raths, vornehmen.

3.

Die Bürgerliche Sachen, so nicht Verletzung der Ehren betreffen, sollten Sie, so viel müglich, mit beeder Partheyen guten Willen, beyzulegen sich unternehmen, und doch in solcher Vergleichunge keinem Part

wider die Billigkeit etwas anmuthen, noch etwas abdringen, sondern die Händele, so viel müglich, den Rechten gemäß, mitteln, und was also gehandelt und geschlossen, ordentlich verfassen, und den Partheyen mittheilen lassen.

4.

In Entstehung aber der Güte, sollen Sie die Parten zum ordentlichen Proceß verweisen, und alsdann soll dasjenige, was in der Güte von der einen oder andern Parthey zugestanden, nicht für eine Kriegs-Befestigung, oder gerichtliche Geständniß angenommen, noch gehalten werden.

5.

Würde auch eine Sache an einem andern Orte, daselbst sie dingpflichtig ist, anhängig gemacht seyn; soll auch selbige an dem Orte ausgeübet werden: dahin dann das Gericht die Parten, wenn Sie dergestalt excipiren, verweisen solle.

Caput IV.

Nach welchem Rechte zu sprechen.

Die Richtere sollen sich, in Fassung der Urtele diesem unserm Stadt-Rechte und Gewohnheiten gemäß verhalten; da aber die nicht zulangeten, sollen Sie sich nach den gemeinen beschriebenen Kayserlichen und Geistlichen Rechten, im Urtheilen richten.

Caput V.

Von Secretarien und Notarien.

1.

Dem Nieder-Gerichte soll allewege ein Secretarius der Stadt, welcher der Rechten kündig und erfahren ist, assidiren, und, vermöge seine Bestallung, sein Amt, wie auch die andern Secretarii und Notarii bey ihren Gerichten verwalten.

2.

In Absens des ordinarii Secretarii, soll ein ander Secretarius, in Ermangelung dessen ein Notarius aus der Cantzeley, der gleichfalls in Rechten erfahren, das Protocoll führen, deren Extracten aber, ohne gewöhnliche Subscription, nicht extradiret werden sollen.

3.

Alle Testamenta, Ehestiftungen, Inventaria, Vollmachten, Geburts-Briefe 2c. sollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertiget, oder aber für nichtig erkannt werden. Und bleiben die Vollmächte dem Ober-Secretario, die Geburts-Briefe dem Unten-Gerichts-Secretario, die Ehestifftungen und Inventaria dem Waisen-Gerichts-Secretario

allein, die Testamenta aber beyden, als Waisen- und Ober-Gerichts-Secretario beybehalten.

4.

Es soll in der Stadt Riga kein Notarius hinführo sich des ordinarii Notariat-Amts gebrauchen, Er habe denn seine Geschicklichkeit dem Rathe bewiesen.

5.

So kann auch kein Notarius Publicus die Händele, so vor Gericht gehören, und von dem Gerichts-Secretario verrichtet werden müssen, als da sind, Zeugen in den Eid zu nehmen, und dergleichen, in unser Stadt verrichten.

Caput VI.

Welche Personen vor Gericht selbst erscheinen mögen, oder nicht.

1.

Vor Gericht mögen alle Biederleute, und auch wohl berüchtigte Personen erscheinen, und daselbst das Recht suchen, Achtere aber und Verbannete, können Klägers Stelle nicht vertreten. Imgleichen sind diejenigen, so der Vormundschaft, ihrer Minderjährigkeit halber, unterworfen, ihre Sache zu handeln nicht mächtig.

2.

Allen Weibspersonen, wes Standes und Alters die seyn, sie halten gleich Klägers oder Beklagtens Stelle, soll in Gerichts-Händeln, nach der Sachen Wichtigkeit, ein kriegischer Vormund, aus Richterlichem Amte, zugeordnet werden, ob Sie gleich denselben nicht begehreten.

3.

Diejenigen, welche in criminali causa und einer Uebelthat halber, so Leibes-Strafe betreffend, angeklaget; müssen im Gerichte selbst erscheinen, und können sich durch Procuratoren sonsten allein nicht verantworten.

Caput VII.

Von Procuratoren, Advocaten.

1.

Gleichwie ein jedweder seine eigene Sache, als Kläger und Beklagter, wohl agiren und führen mag; so ist Er dennoch nicht genöthiget, wenn Er verreisen wollte, oder etwa andere Behinderniß hätte, daß Er dadurch in eigener Person nicht vertreten könnte, noch mögte, seine Civil-Sache stecken zu lassen, sondern soll Er schuldig seyn, auf solchen Fall, Er sey Kläger, oder Beklagter, einen genugsamen Gevollmächtigten an seine Stelle, auf Gewinn und Verlust der Sachen, zu Gericht zu senden.

2.

Die Procuratoren oder Advocaten sollen sich aller Weitläuftigkeit und vergeblichen Worte, bevorab des Schmähens, aller schimpflichen, unbescheidenen, und Ehrenrührigen Worte gäntzlich enthalten, die Klage, und was Sie sonsten vor Gerichte zu suchen haben, bescheidentlich, förmlich, kurz, und mit dienlichen Worten vorbringen.

3.

Es sollen hinführo keine Producten, Supplicationes, und dergleichen angenommen werden, sie seyn dann durch den übergebenden Procuratoren oder Concipienten mit dessen Namen unterschrieben.

4.

Woferne nun Einer, vorhergehender Verwarnung ungeachtet, hierüber verfahren würde, der soll, nach Ermäßigung der Sachen, und zwar sowohl der Procurator oder Advocat, so sich der Injurien und Crimination zuerst gebraucht, als auch der Recriminant in ernste willkührliche Strafe dem Gerichte verfallen seyn, auch, vor Ablegung der Strafe, vor Gerichte nicht gehöret werden; und sollen sie, da Sie gleich von ihren Principalen dessen befehliget gewesen, solche Strafe von ihnen wieder abzufordern, nicht befuget seyn: Da aber die Principalen selbst dergleichen was mündlich abreden, oder mit ihren Händen in denen von Procuratoren oder Advocaten unterschriebenen Producten hinzusetzen, oder aber auch sonsten die Parten, ohne jeniger Advocaten Subscription, Sätze verfassen, und sich einiger Injurien darin gebrauchen würden, sollen sie in ebenmässige Strafe verfallen seyn; Gestalt dann auch einem jeden Beleidigten gegen den Injurianten seine rechtliche Ansprache vorbehalten wird.

5.

Nachdeme auch das wohl zu geschehen pfleget, daß die Product- und Schriften von den Procuratoren sehr incorrect und unleserlich, auch wohl zerstümpelt in halben Concepten, oder gar in blanco allein, pro salvando termino übergeben werden, welche Sie hernacher wieder abfordern, und dadurch den Proceß merklich behindern; als wird ihnen, bey ernster Strafe der Gerichte, davon abzulassen geboten; Gestalt Sie dann schuldig sind, die Protocolla allezeit richtig, welche Sie anführen, an die Hand zu haben, die Copeyen und gehaltene Recessen zu fordern, und nicht länger in der Cantzeley liegen zu lassen, damit Sie derselben unverlängert, der Parten Nothdurft nach, sich zu bedienen haben mögen: Im widrigen sollen Sie in ernste Strafe des Gerichts verfallen seyn.

6.

Würde sich auch jemand, ohne habender Vollmacht, eines Abwesenden anmaßen; der ist unzuläßig, und dem Gerichte 1 Reichsthaler verfallen, es wäre denn, daß Er dem Abwesenden so nahe verwandt, und caviren wollte, daß sein Principal, was durch ihn gehandelt, genehm haben solle, und daß Er eine vollständige Gewalt, darinnen alle

rechtmäßige Substantialia eines mandati enthalten, in bestimmter Zeit, und zwischen weiterer Handelung einbringen wollte. Ebenergestalt ist zu halten von einem Anwalde, so ein unvollkömmlich zweifelhaft Mandatum hervor brächte. Sonsten aber kann auch jemand apud Acta, in præsentia partium, einen Vollmächtigen mündlich bestellen.

7.

So sind auch keine andere Procuratoren, als darzu genugsam geschickt und unbescholtene, gewissenhafte, ehrbare Leute, die dem Gerichte geschworen, zuzulassen, welche Jedermann, so am ersten ihrer begehret, unverweigerlich zu dienen schuldig seyn; Jedoch bleibet E. E. Rath und den Gerichten unbenommen, nach Gelegenheit der Personen und der Sachen, einen und den andern zum procuriren zuzulassen; Und welcher Procurator oder Advocat dem Gerichte das Procuratorium geleistet, von dem soll man das speciale juramentum calumniæ nicht fordern, es wäre denn, daß vom Richter ichtwas ohngleiches in einer oder andern Sache vermerket würde.

8.

Wenn auch ein Procurator einem Theile zu dienen versprochen hätte, und es würde sein Gegentheil hernacher bey Ihm Rath suchen; dasselbe soll Er nicht aushören, sondern Ihn, mit Vermeldung seiner vorigen Zusage, seinem Wiederpart gethan, von sich abweisen.

9.

Ein Procurator oder Advocat soll auch die angenommene Sache zu Ende ausüben, und seinen Clienten gebührlichen Fleiß und Arbeit leisten; Sollte Er aber in währendem Proceß mit Krankheit beleget werden, so soll darumb die Sache nicht aufgehalten werden, sondern Er soll schuldig seyn, einen andern zur Fortsetzung der Sache an seine Stelle zu substituiren.

10.

Wenn die Procuratores und Advocaten die Sachen zu Ende gebracht, soll Ihnen ihr Lohn gegeben werden, nemlich in Bürgerlichen Sachen, sie seyn Erb- oder Sterb-Fälle, Testamenten, Contracten vel quasi, Schuldforderungen, Vormundschaften, sowohl auch in Zwistigen Gebäud-Händeln, Grentzen, Dienstbarkeiten, auch in allen dinglichen Klagen, sollen Sie, nach Beschaffenheit und Würdigkeit der Sachen, auch der Advocaten verspürten Fleisses, nachdem die Sache in beeden Instantiis, oder nur in einer Instantia allein geführet, 1. 2. 3. auch in den allerwichtigsten Sachen nicht mehr, als 4. von hundert von dem obsiegenden, und die Hälfte von dem verlierenden Theil zu fordern haben, daneben aber keine verbothene Pacta machen. In Peinlichen Matrimonial- und andern Injurien-Sachen, soll Ihnen frey gelassen seyn, was Sie bey Ihren Parten verdingen, und sich mit Ihnen vergleichen können, (welches dennoch alles auf die Billigkeit soll gerichtet seyn). Für eine Sache, so ausserhalb ordentlichen Processes, per modum simplicis querelæ vel petitionis, von den Procuratoren oder

Advocaten vorgetragen, sollen Sie weniger, und nach Beschaffenheit der Sachen, darumb Sie sollicitiret, zur Belohnung haben; In welchen allen, bey entstehender Uneinigkeit, und bey verspürter Unbilligkeit der Advocaten, oder des Clienten die Richterliche Ermäßigung, jedwedem zu gute, vorbehalten wird.

Caput VIII.

Vom Vorstande.

1.

Wenn der Principal-Kläger, oder dessen Anwald die Klage angestellet, und Beklagter den Vorstand, wenn die Sache es erfordert, begehren will, alsdenn muß Er es ante Litis Contestationem thun.

2.

Gleichergestalt muß der Beklagte caviren, daß Er bis zu Ende des Gericht-Standes verharren, und nicht austreten, und, was erkannt, zahlen wolle.

3.

Von dieser Caution sind befreyet, diejenige, so in dieser Stadt Bothmäßigkeit liegende Gründe und Erbe haben.

Caput IX.

Von der Citation der Gerichts-Bothen und Ungehorsam der Parten.

1.

Der Gerichts-Bothe soll die anbefohlene Citationes den Parten selbst, wo sie anzutreffen, zu rechter Tage Zeit ankündigen, den Abwesenden aber in ihren Häusern, auf dem Tische, oder an die Thüre und Wände verschreiben, und solches daneben dem Gesinde vermelden, auch, so offt Er die Pärtheyen vor Gerichte einruffet, öffentliche Relation thun, ob Er dieselbe angetroffen, und welchergestalt Er sein Amt verrichtet.

2.

Soll er die Parten von der Comparition nicht abhalten, sondern vielmehr bey erster und anderer Citation Sie, dem Gerichte zu gehorsamen vermahnen, bey ernstlicher unvermeidlicher Strafe.

3.

Alle Citationes, die auf einen Feyer- und Fest-Tag ergehen, sollen nach zwölff Uhr geschehen.

4.

Ein Bürger wider seinen Mitbürger, hat die 2. Citationes zu genießen; auf die dritte muß Er erscheinen, oder aber die Richtere

sollen auf die Ehehafft in Contumaciam ihn verurtheilen, und ihm einen Terminum peremptorium setzen. Wofern Er aber auf die 4. Citation nicht erscheinet, noch Contumaciam purgiret, sollen die Richtere Macht haben, auf Klägers summarische Deduction, seiner Zuspruch, und des Dieners Relation, in der Haupt-Sache zu sprechen, und in des Ungehorsamen Güter zu exequiren, auch wegen des Gerichts ein Pfand und Strafe zu nehmen. Im währenden Proceß aber sollen alle Citationes peremptoriæ sein.

5.

Der kein Bürger ist, Er sey ein Fremder oder Einheimischer, soll auf die erste Citation zu erscheinen gehalten seyn: dafern Er sich aber nicht einstellet, soll Er auf die Ehehafft contumaciret, und nach der andern Citation peremptorie in der Sachen verfahren werden.

6.

Imgleichen sollen alle Bürgere, Gesellen, und Fremde, wenn Sie von Fremden, oder jemanden aus hiesiger Garnison citiret werden, auf die erste Citation zu compariren schuldig seyn, und bey seinem Aussenbleiben nach dem vorstehenden §. in der Sache verfahren werden. In welchen Fällen auch die Parten, wenn Sie gleich Morgens frühe schon einmahl gehöret, auch gegen den Nachmittag wiederum adcitiret werden können.

7.

Würde auch der Citans selber nicht compariren, soll Er 15 Mark pro primo, 20 Mrk. pro secundo, nebst Erstattung der Unkosten zur Strafe erlegen, pro tertio termino aber, nebst der vorigen Strafe, in Contumaciam vertheilet, und nicht ehe gehöret werden, es sey dann, daß Er die Strafe erleget, und Ehehaffte vorzeigte. Würde Er aber alle viermahl ausbleiben, soll Er nicht mehr gehöret werden.

8.

Ein Vagabundus, der weder offene Buden, noch einen Wirth hat, soll durch einen öffentlichen Anschlag vorbeschieden, oder auch sonsten durch fügliche Mittele ans Gerichte gebracht werden.

9.

Dienst-Jungen und andere, so dem Gerichte ungehorsam, sollen nach Beschaffenheit der Sachen und Person, ans Gerichte gebracht werden.

10.

Würde jemand abwesend, und ausser der Stadt seyn, soll Ihme, wofern Er in Lief- oder Curland, oder in Litthauen wäre, nach Gelegenheit der Weite 3. 4. 6. Wochen Frist zu erscheinen; würde Er aber über See, oder sonsten ferne von Hause seyn, sechs Monat Zeit angesetzet werden.

11.

Wann nun gleich der Terminus zu erscheinen in der schriftlichen Citation angesetzet, auf einen Feyertag einfiele, ist die Citatio nicht desto minder kräftig, und der Vorgeladene auf den nächstfolgenden Gerichts-Tag zu erscheinen schuldig.

Caput X.

Von Ferien und Feyer-Tagen.

1.

Allhie zu Riga sind folgende Feyertage bey den Gerichten:

1) Nach den letzten offenbaren Rechts-Tagen vor Weihnachten bis an das Heil. Dreykönige Fest.
2) Die ganze Fastnacht-Woche.
3) Acht Tage vor, und acht Tage nach Ostern.
4) Die ganze Woche in den Pfingsten bis zu Trinitatis inclusive.
5) Die ganze Johannis-Woche.
6) Vierzehn Tage in den Hundes-Tagen.
7) Die Woche vor Michaelis, und 14 Tage hernach, von Zeit an, daß die willkührliche Gesetze von der Löwen abgelesen werden.
8) Die Martini-Woche.

2.

Würden aber in obangesetzten Ferien Händele und Sachen vorfallen, die keinen Verzug leiden können, als Arresten, Appellationes, fremder, reisenden Personen Klage, und dergleichen, sollen die Richtere selbige, ihrer Bescheidenheit nach, entweder im Hause abrichten, oder aber, nach Beschaffenheit der Sachen, in der ordentlichen Gerichts-Stuben, in Beyseyn derer darzu gehörigen Gerichts-Personen, vornehmen, und entscheiden.

Caput XI.

Von armen Partheyen.

1.

Wann jemand der Klagenden so arm ist, daß Er, ohne Abbruch seiner Aufenthaltung auf den Gerichts-Proceß nichts wenden könnte, sollen die Secretarien, Cancellisten, Procuratoren und Gerichts-Bothen, ohne einigen Entgeld, gleich andern, von denen Sie Belohnung zu gewarten, von wegen des Gerichts zu dienen, schuldig seyn, damit Niemand, Armuthshalber Rechtloß gelassen werde.

2.

Würde aber derselbe zu Rechte so viel erhalten; so soll Er, nach Ermäßigung des Gerichts, einem jeden seiner Gebühr halber gerecht werden.

Caput XII.

Von summarischen Processen und Klage.

1.

Wer klagen will, soll seine Klage kürzlich fassen, und seine Documenten oder Beweiß bey der Hand haben.

2.

Darauf soll Beklagter, woferne Er eine erhebliche Exception vorzubringen, was Er davon geständig, oder nicht, antworten, auch nach Gelegenheit, mit dem Beweiß ferner verfahren, und die Partheyen respective zum Urtel schließen.

3.

Ueber gestandene Schuld, Siegel, und Briefe, so unstritbar, soll man keinen Proceß, sondern die schleunige Hülfe innerhalb vierzehen Tagen verhängen; auch den Fremden das Gast-Recht, ohne Verzug, so viel die Sache immer leiden will, wiederfahren lassen.

4.

Ueber das sollen die Sachen, so ihrer Eigenschaft nach langen Verzug nicht leiden können, als armer Wittiben, Waisen, Bau- Commercien- verderbliche und andere Sachen, besage der gemeinen Rechten, mit dem Proceß nicht verzögert werden, sondern soll darinn aufs kürzste, wie theils Cap. 9. §. 5. et 6. angeführet, verfahren werden.

5.

Die Advocaten, welche in Causis summariis ihren Parten mündlich bedienet sind, sollen völlig informiret mit ihren Documenten und Beweißthümern erscheinen, der Sachen Nothdurft kürzlich gegen einander beybringen, und sich des weitläuftigen mündlichen dictiren, des vielen Copey Bitten ad proximam et ad communicandum, und dergleichen unnöthigen Aufschieben und Protelationen, wodurch die Sachen gemeinlich in einen ordentlichen langen Proceß gerathen, und die mündliche Recessen, die sonst in ordinario processu verbothene schriftliche Satzwechselungen überschreiten, gänzlich enthalten, damit in sothanen Sachen, in der ersten, andern, oder zum höchsten dritten Seßion geschlossen, und darauf verabscheidet, oder geurtheilet werden könne: Worauf die Richter ex officio sehen, und die in solchen Fällen von den Parten, oder ihren Advocaten intendirte Weitläuftigkeiten ernstlich verhüten sollen.

Caput XIII.

Von schriftlichem Proceß und Klage.

1.

Ebenergestalt soll auch die Klage in Schriften, da es der Sachen Nothdurft erfordert, kürzlich, und zwar zum höchsten in zweyen Sätzen, als in Libello et Exceptione, 2) in Replica et Duplica, vorm

Unten=Gerichte von 8 Tagen zu 8 Tagen, beym Ober=Gerichte von 14 Tagen zu 14 Tagen, in offenbaren Rechts=Tagen aber, welche man viermahl des Jahres, als vor Weihnachten, Ostern, Johannis, und Michaelis, jedesmahl durch drey Wochen, von einem Freytage zum andern, zu halten pfleget, wie auch wenn Fremde mit Fremden oder Bürgern zu thun haben, von acht Tagen zu acht Tagen, vorgebracht werden; und sollen solche Sätze nicht über einen Bogen, oder ja zum höchsten, da die Sache wichtig, zwey Bogen lang, und wohl mundiret seyn, jedoch daß gebührliche Marginalia gelassen werden: worauf denn der Secretarius zu jeder Zeit zu sehen hat.

2.

Es sollen auch die Parten ihre Documenten und Beweißthumb nicht bis auf den letzten Satz besparen, noch in selbigem Neuerung einführen. Da nun solches befunden würde, sollen dieselben gestalten Sachen nach, vom Richter, bey Verfassung des Urtels, übergangen werden. Wann auch das Klagende, oder appellirende Theil sein Libell oder Justificationem schriftlich eingegeben, und das Beklagte Theil, oder Appellat darauf nicht wieder schriftlich antworten will, sondern in der Sachen schließet; so soll dem Klagenden, oder Appellirendem Theile, weitere schriftliche Nothdurft ihm vorzubehalten, und dadurch die Sache zu protrahiren, untersaget seyn. Und soll es dergestalt auch in den folgenden Sätzen gehalten werden.

3.

Wo nun einer in termino peremptorio mit seinem Satze nicht verfahren würde, soll Er in contumaciam ad mulctam et sumptus retardati processus dem andern Theile vertheilet werden; und da derselbe Contumax, im andern termino sein Legale nicht zu bescheinigen hätte, soll Er die pœnam judici, und die Sumptus dem parti in continenti erlegen, und ehe nicht gehöret werden, und denn ad proximam sub pœna conclusi, antworten. Erscheinet Er alsdenn auch nicht, soll dem gehorsamen Theile in termino zum Urtel zu schließen frey seyn, und vom Gerichte die Sache pro conclusa angenommen, und darin gesprochen werden.

4.

Gleichwie in Amt= Wett= Cämmer= und Kirchen=Gerichts=Sachen, in den ersten Instantien summariter verfahren wird; also soll auch in denselben vor E. E. Rath in Appellationis Instantia nur ein schriftl. schließlicher Satz jedem Theil zugelassen seyn.

Caput XIV.

De Reconventione, oder Wieder-Klage.

1.

Wo ein Mann einer Sachen halber auf einen klaget, und dieser auch darumb wieder auf jenen klaget; so darf der, so erst geklaget, dem andern nicht antworten, Er sey denn zuvor von ihme mit Recht entschieden.

2.

Da aber zweene gegen einander, abgesonderter Forderung halber, zu sprechen, derer die eine der andern nicht anhängig, auch aus der andern nicht herfleußt oder entspringet; so ist ihnen solches unterschiedliche vor einem jeden ordentlichen Richter fortzustellen unbenommen.

3.

Item: Wenn einer daraus, daß sein Wiederpart, der angestellten Klage Natur und Beschaffenheit nach, die Wahrheit reden müßte, vor geendigter Klage, seine Injurien- und Wieder-Klage wollte anstellen; damit ist Er nicht zu hören, sondern muß der Klage und Sachen, daraus die Wieder-Klage erwachsen, Ausgang und Endschaft erwarten.

Caput XV.

Von Kummer-Klage, oder Arresten.

1.

Kein Arrest ist zuläßig, es habe denn zuvor Arrestant seinen Zuspruch, und daß sein Schuldner in der Stadt Bothmäßigkeit nicht seßhaftig, oder mit vielen Schulden beladen, und in Abfall seines Vermögens gerathen, aber dennoch dingpflichtig, und vor diesem Gerichte der Anforderung halber zu stehen schuldig, etzlichermaßen beglaubiget; Woferne aber das in Eile nicht seyn könnte, und es wäre des Verzugs halber Gefahr zu besorgen; so ist auf des Arrestantis gnugsame Caution, der Kummer zu verstatten.

2.

Und soll alsdenn dem Arrestaten bey dessen Wirthe der Arrest, bey so hoher Strafe, als die Forderung sich erstrecket, oder aber, da auf kein gewisses geklaget, willkührlich, mit Darreichung des Arrest-Zettels vermeldet werden. Wollte nun der Wirth, wegen der Schuld, Bürge werden, und wäre gewiß gnug, soll der Arrestant sich daran gnügen lassen, und den Arrest loßschlagen. Im Fall aber der Wirth nicht gut sagen wollte, bleibet der Arrest, und der Kümmerer soll mit dem Bekümmerten zum Vogt gehen und sich gerichtlich entscheiden lassen.

3.

Es soll aber auch der Arrestant die Kummer-Klage inner acht Tagen mit Darlegung seiner Documenten, oder anderer Beweisungen, verfolgen, sein Gegentheil darzu citiren, und auf solche Prosecution der angelegte Arrest alsdenn a momento, welches der Secretarius allewege mit Fleiß verschreiben und den Herren Richtern kund machen soll, da er gesuchet ist, gerechnet, und ferner, was Recht ist, erkannt, und dem Kläger, seines Zuspruchs halber, Rechtens verholfen werden.

4.

Kann er aber weder seines Gegentheils, noch dessen, bey dem Arrest angeleget, vor Gericht habhaft werden: so soll Er gleichwohl,

vermittelst enzeler Citation, den Arrest bey Gerichte in den acht Tagen bevestigen, es wäre dann, daß sein Gegentheil nicht zu Stelle, sondern innerhalb Landes, oder in der Nachbarschaft, als Litthauen ꝛc. wäre, auf den Fall soll der Arrestant alsobald ungesäumet durch schriftliche Citation, die Ihme dann auf sein Suchen, mit einverleibter Zeit dreyer 14 Tagen, mitgetheilet werden solle, den Arrestaten vorladen, und, Er erscheine alsdann, oder nicht, den Kummer, nachdeme Er bescheiniget, daß die Citation recht insinuiret, unverzüglich hinterfolgen: Der aber ausser Landes ist, hat eines halben Jahres Frist zu genießen. Würde der Arrestant diesem nicht nachkommen, soll der Arrest hiemit ipso jure erloschen, und, auf Anhalten der Partheyen, wegen der Schäden erkannt werden, was Recht ist.

5.

Gleichergestalt steht dem Arrestato zu, inner dieser Zeit den Arrestanten, zu Verfolgung seines Arrestes anzuhalten; wer aber einen abwesenden Arrestatum, oder arrestiret Gut vertreten will, der mag alsobald vor dem Richter gehen, und den Arrestanten dahin laden lassen, und also seine Nothdurft, des Arrests zu freyen, einwenden.

6.

Diejenigen, welche anderswo seßhaftig und zahlbar, auch sich durch Contracten und Obligationen, oder in andere Wege, an dies Gerichte nicht haben verbunden, in dasselbige nicht willigen, oder sich gutwillig untergeben, oder dahin nicht verpflichtet, daß ihre Gläubiger sie arrestiren, oder anhalten mögten, die sind auch mit einigem Kummer nicht zu belegen.

7.

So kann auch das arrestirte Geld, oder Gut verbürget werden; zu welcher Bürgschaft der, dessen die Gelder sind, dem Arrestanten, der Arrestant aber dem Depositario, und sonsten Chirographariis Creditoribus vorgezogen werden.

8.

Es soll auch niemands Geld oder Güter arrestiret werden, der in dieser Stadt Bothmäßigkeit Erb und Gründe hat, es wäre dann, daß der Arrestant auf die Güter eine dingliche Klage hätte, oder die liegende Gründe mit vielen Schulden also beschweret wären, daß Er daran seiner Forderung sich nicht zu erholen.

9.

So jemand Schuld halber bekümmert, und darüber flüchtig würde, der soll deswegen citiret werden, und seine Güter sechs Monat den Creditoren zum Besten liegen bleiben, und immittelst gerichtlich inventiret, auch Curatores darüber verordnet werden, daß nichts davon verrücket werde: Käme Er in solcher Frist nicht wieder, mögen die Creditores, nach Verlauf der sechs Monaten, seine Güter gerichtlich angreifen, und sich bezahlet machen; stürbe Er aber immittelst, so sollen die Güter, denselben Creditoren zu gute, noch sechs Monat, und also



ein ganzes Jahr stehen, und wenn diese Zeit umb ist, kann keiner der andern Creditoren, die sich in der Zeit nicht angegeben, dran kommen, sondern haben sich dieselbige, so sich zeitig angegeben, dran zu halten.

10.

Da aber jemand gerichtlich bekümmerte Güter, von sich selber, ohn ersuchten Rechtens, zu sich nähme, der ist nicht allein in des Gerichts Strafe verfallen, besondern soll dahin gehalten werden, daß Er sothane Güter nach der Stelle des angelegten Arrestes wiederbringe. Da aber der Herr des Hauses, drinnen der Kummer angekündiget, die Güter mit Willen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Gerichts folgen ließe, ist Er ebenfalls des Gerichts Strafe unterworfen, und soll vor die also losgegebene Güter haften.

Caput XVI.

Von der Antwort, Kriegs-Befestigung, und Aufzügen.

1.

Wenn die Klage erhoben, so soll der Beklagte, da Er einige Exceptiones dilatorias, oder auch peremptorias hätte, selbe vorschütten, im widrigen mit Ja, oder Nein auf die Klage antworten.

2.

Auch soll Niemand, Zeit schwebender Rechfertigung, ohne Bestellung eines zur Sache gnugsamen Gevollmächtigten, aus der Stadt ziehen. Würde aber jemand sich dessen erkühnen, soll nicht minder wider Ihn nach Rechte, als contra mere contumacem, mit Urtel und Execution verfahren werden.

Caput XVII.

Von den zerstörlichen oder peremptorischen Schutz-Wehren.

1.

Die zerstörlichen oder peremptorische Schutzwehren zur Hauptsache gehörig, mögen vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, so ferne sie ohne weitern Verzug zu erweisen; und alsdann ist zu erkennen, daß Beklagter sich auf die Klage nicht einzulassen schuldig, sondern, mit Erstattung der Kosten, davon, und dem Gerichts-Zwange zu entbinden sey.

2.

Wo aber die Schutz-Wehren ohne Weiterung nicht zu erweisen, oder Kläger beständige Einrede dawider vorwendet; so soll erkannt werden, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen schuldig, und Ihme die vorgebrachte Exceptiones, so viel deren erheblich, nach der Kriegs-Befestigung zerstörlich zu gebrauchen, vorbehaltlich.

Caput XVIII.

DE JURAMENTO DELATO, RELATO, VOLUNTARIO ET NECESSARIO PURGATORIO ET SUPPLETORIO.

Wenn der Kläger dem Beklagten die Klage in sein Gewissen geschoben, oder der Richter, in Mangelung anderer Beweise, einem Parte den Eid auferleget.

1.

Wenn Kläger dem Beklagten sein Gewissen berühren will, und Beklagter keine Ursache hätte, sich des Eides zu entledigen; so mag Er von dem Kläger den Eid vor Gefährde vorher fordern, und ihme daneben den deferirten Eid wieder zuschieben, alsdann ist Kläger die beyde Eide zu leisten schuldig.

2.

Hat aber Beklagter dem Kläger den deferirten Eid zu referiren, Bedenken, als wenn der Kläger eine leichtfertige Person ist, der da falsch schwören möchte, so mag Er von dem Kläger den Eid vor Gefährde fordern, und sich erbiethen, sein Gewissen mit Beweisunge zu vertreten, auf welchen Fall doch Klägern die Gegenbeweisunge nicht zu verstatten.

3.

Wo nun Beklagter gegen die eidliche Delation, sein Gewissen nicht gnugsam mit den Beweisungen vertreten kann; so wird Er dessen ungehindert nachmahls zu den deferirten Eid gelassen. Und muß alsdann der Kläger auch den Eid für Gefährde, wofern derselbe noch nicht abgeleget, schwören.

4.

Hinwieder, wenn Beklagter Klägern den zugeschobenen Eid referiret, und Kläger sein Gewissen mit Beweisung vertreten wollte, so wird Er darzu nicht gelassen.

5.

Es sey nun gleich Kläger, oder Beklagter, welchem der Eid zu leisten zuerkannt wird; so soll Er denselben dergestalt, wie ihme derselbe in der Klage deferiret oder referiret worden, prästiren.

6.

Wo dem Beklagten ein Termin zur Eidesleistung angesetzet, und Kläger, ungeachtet der ergangenen Citation, aussen bleibet, oder sich des Eides vor Gefährde verweigert; so ist Beklagter des Eides entlediget, und wird von der Klage losgesprochen.

7.

Imgleichen, wo der Beklagte in angesetztem Termin sich nicht angiebet, noch Klägern zu Anhörung des Eides vorzuladen bittet, son-

dern lässet den Termin verfliessen; so hat Er sich mit dem Eide versäumet, und wird hernach zu demselben nicht gelassen, sondern stracks auf die Klage vertheilet.

8.

Und insgemein, so oft Kläger dem Beklagten den Eid zugeschoben, oder von dem Beklagten ihme hinwiederumb anheim gegeben ist; so soll der Eid zur rechter Zeit, das ist, im nächsten Gerichts-Tage, geleistet werden, und wo das nicht geschiehet, so ist das Part, welches sich versäumet, der Sachen überwunden oder verlustig.

9.

Wo aber Beklagter den deferirten Eid geschworen; so soll Inhalt der Acten was darauf Recht ist, erkannt, und da sich Kläger erbiethen würde zu beweisen, daß der Beklagte unrecht geschworen, soll er doch damit nicht zugelassen werden.

10.

Die Zuschiebung oder Wiederweisunge des Eides hat nicht Statt, wenn derjenige, so schwören soll, des Handels nicht gewiß ist, darauf Er schwören solle. Dann wann Er dran zweifelte, so mag Er den Eid recusiren. Darumb soll der Eid dem alleine, so bey dem Handel gewesen, oder mit im Handel ist, zugeschoben werden. Und ob einer sonst des Handels, aus einer gemeinen Rede, Gerüchte, oder Sage, Wissenschaft hätte; das wäre zu der Eidesleistung nicht gnug.

11.

Darum kann der Kläger des verstorbenen Erben diesen Eid nicht zuschieben, sondern Er muß seine Klage wider den Erben erweisen.

12.

Würde sich auch zutragen, daß derjenige, so den andern den Eid zugeschoben, sich mit Leistunge des Eides für Gefährde verweilete, und der Beklagte, welcher sich zum Eide erbothen, und in solchem Vorsatz darüber verstürbe; so soll solcher Eid für geleistet gerechnet seyn, und des Beklagten Erben von der Zusprach entbunden werden.

13.

Alle Sachen, so durch einen gutwilligen Eid gerichtlich, oder ausserhalb Gerichts, durch beeder Parten Bewilligung entschieden, sollen für entschieden gehalten werden.

14.

Wann aber jemand sein Vorbringen und Intention durch den geführten Beweis nicht vollnkommen noch gnugsamlich, sondern allein semiplene erwiesen hätte, wird billig der Eid in supplementum, zur Erfüllung der unvollnkommenen Beweisung, den Parten auferleget; Und stehet zu der Richter Ermessen und Bescheidenheit, ob und wie, auch welchem Parte solcher Eid aufzulegen sey.

15.

Darumb sollen die Sachen mit allen ihren Umbständen, Anzeigungen, und Vermuthungen wohl erwogen werden, in was Ansehen, Ehr und Würde jede Parthey sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft haben, und was jedes Theil vor dem andern erwiesen, auch derhalben bessere Vermuthunge vor sich habe; alsdann, nach denselben aus erzählten, und andern dergleichen Bewegnisse, nach gerichtlicher Ermäßigung, solcher Eid soll geleistet werden.

16.

Im Fall aber die Parten Klage und Exception mit Zeugnissen oder schriftlichen Urkunden dermaßen nicht ausführeten, daß der Richter sein Gewissen darauf gründen, und was Er erkennen und sprechen sollte, befinden könnte: So soll Er alsdenn, nach Inhalt vorhergehenden Artikuls, den Eid ergehen lassen.

17.

Gleichergestalt, wenn der Beklagte der Klage zum Theil sich entlediget, kann der Richter ihm das Juramentum purgationis auferlegen.

Caput XIX.

Von Gezeugniß zur ewigen Gedächtniß.

1.

Es soll niemand Gezeugniß führen, es sey dann der Krieg Rechtens bevestiget, und ihme die Zeugenführung oder der Beweiß auferleget, oder durch Urtel und Recht zuerkannt worden.

2.

Doch mögen in sonderbaren Fällen, welche die Rechte nachgeben, Zeugen zur ewigen Gedächtnisse abgehöret werden; jedoch, daß dem Gegentheil, adformanda interrogatoria, die Articuli zugesandt, und Er darzu citiret worden. Dann wer zu Behuf seiner Sache, die künftig wider jemand angestellet werden könnte, solch Gezeugniß von nöthen, der muß dreyerley bescheinigen, daß die Zeugen zum wenigsten über 50 Jahr alt seyn, oder daß sie mit Schwachheit beladen, und wegen derselben der Todes-Gefahr unterworfen, oder aber, daß sie, ihrer Handthierung halber, lange Zeit abwesend seyn möchten: wiewohl, Zeit der Pestilenz und Sterbensläuften, daran nicht gelegen ist, obgleich die Zeugen mit hohem Alter nicht beladen.

3.

Es muß aber künftiger Kläger und Zeugenführer seine Klage innerhalb Jahres Frist, von der Zeit an zu rechnen, da Er dieselbe anstellen können, fortsetzen.

4.

Wer aber zu klagen nicht bedacht ist, sondern sich besorget, Er möchte beklaget werden, deme stehet frey, ohne Unterscheid des Alters, Gesundheit, oder Abwesenheit, welche ihm geliebet, beedes in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen, zum Zeugniß ewiger Gedächtniß abhören zu lassen.

5.

Es soll aber die Abhörung der Zeugen vor dem Richter geschehen, da derselbe künftig in der Sachen ein Richter seyn würde; es wäre dann, daß ein Zeuge anderer Oerter gefährlich krank läge, der möchte daselbst seine Zeugniß ablegen.

6.

Wann nun die Zeugen des Klägers abgehöret, so soll ihr Gezeugniß so lange im Gerichte verschlossen bleiben, bis der Sachen halber, in welcher sie gezeuget, Klage und Antwort angestellet und erfolget: dann würde das Zeugniß vor der Erkänntniß des Beweises eröffnet; so wäre dasselbe kraftlos und nichtig; auf des Beklagten Seiten aber, mag das alsobalde im Anfange, und vor der Bevestigung des Krieges, wohl geschehen.

Caput XX.

Von ordentlichen Beweis- und Gegen-Beweisungen.

1.

Wann lis contestiret, und durch Urtel und Recht einem Theile der Beweiß auferleget; alsdann und nicht eher soll dasselbe innerhalb vierzehen Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da das Urtel seine Kraft erreichet, was ihme in der Klage verneinet, in kurze Artikul fassen, dieselbe Gerichtlich einbringen, und anhalten, daß, zur Abhörung der Zeugen, ein gewisser Terminus angesetzet werden möge.

2.

Von solchen Artikuln soll dem Gegentheil eine Abschrift durch den Gerichts-Bothen zugesandt werden, ob ihme geliebe dienliche Interrogatoria oder Fragstücke darauf zu stellen, und seine Einrede wider die Person der Gezeugen, hernacher dero Aussage vorzubehalten.

3.

Darnach soll der Producent auf dem Termin die Zeugen, in Beyseyn des Gegentheils, den Eid ablegen lassen, und wenn das geschehen, soll mit dem Examine, sowohl auf die Artikul, als Fragstücke, verfahren werden.

4.

Es sollen daneben nicht auf jeden Zeugen besondere Artikul, sondern sämmtlich in einer Schrift verfasset, und zu Ende der Zeugen Namen, sammt einem Directorio, auf welchen Artikul ein jeder abzuhören, hinan gehänget werden.

5.

Die Artikul aber sollen Verba affirmativa, solche Wörter in sich haben, die etwas bekennen, und wahr sagen, nemlich: Zeuge saget wahr, und nicht gläubet wahr ꝛc.

6.

Auch sollen sie nicht impertinentes seyn, zur Sache nicht gehörig, oder die da ein mehrers in sich haben, als die Klage an ihr selber mitbringet, oder der Richter soll schuldig seyn, dieselbe abzuschneiden, und zu verwerfen.

7.

Imgleichen sollen auch keine andere Fragstücke, als die aus den Artikeln nothwendig herrühren, zugelassen, sondern verworfen werden.

8.

Es sollen aber vor allen Dingen die Examinatores jeden Zeugen, insonderheit nach Gelegenheit der Personen, vor dem Examine, mit höchsten Fleiß des Meineydes, und was große Gefahr ein falsch Gezeugniß auf sich habe, verwarnen.

9.

Es mögen auch, vor Eröffnung des Gezeugnisses, Additional-Artikul übergeben, und über dieselbe, sowohl vorige, als neue Zeugen produciret werden; doch soll der Richter bescheidene Maaße hierin gebrauchen.

10.

Folgends soll der Zeugen Aussage in ein ordentlich Register gebracht, und so lange verschlossen bleiben, bis beyde Parten zur Eröffnung dessen vorgeladen.

11.

Auch soll die Gegenbeweisunge, in gleichem Frist mit der Beweisunge vollführet, und zugleich eröffnet, nach der Publication aber keinem Theile regulariter, Er hätte von der Zeugen Aussage Abschrift oder nicht, ferner Beweisung zu führen, zugelassen werden.

12.

Würde auch ein Theil den terminum probatorium lassen verfliessen, und umb keine Dilation oder Erstreckung anhalten; so ist die Beweisung erloschen, und Er wird ferner darzu nicht gestattet.

13.

Wollte jemand in seiner Sache Zeugen führen, welche ausserhalb der Stadt und dero Bothmäßigkeit allhie im Lande wohnhaftig, dieselbe soll Er benennen, und innerhalb sechs Wochen vorbringen, oder abhören lassen. Wäre aber der Zeuge oder die Zeugin ausserhalb Landes, den soll Er vorbringen innerhalb sechs Monaten. Wollte Er aber einen Bürger oder Einwohner zu Zeugen führen, derselbe aber verreisete, soll

der Zeugenführer deswegen seiner Klage nicht verlustig seyn, sondern, da derselbe gegenwärtig ist, soll Er zu dem nächsten Rechts-Tage ihn produciren; thut Er das nicht, so soll Er die Ehehaft erweisen, und alsdann den nächsten Rechts-Tage ihn produciren. Würde Er auch solches nachlassen, so ist Er der Klage niederfällig. Wann aber Einer seine Zeugen vorbringet, und kommt sein Widerpart nicht vor, und er hätte ihn darzu citiren lassen, soll nichts desto minder der Zeuge verhöret werden.

14.

Der Zeugen führen will, soll sie alle zu einer Zeit zu benennen schuldig seyn.

15.

Imgleichen zeuget ein Zeichen, Märk, Pitschier, und dergleichen an, daß die Waare, welche damit gemärket, dem zukomme, mit wessen Märk und Zeichen selbige bezogen; es wäre denn, daß das Widerspiel vom Gegentheil besser probiret werden könnte.

16.

Wer zuerst sich auf Zeugen berufet, der soll zuerst mit denselben gehöret werden.

17.

Zu welchem Handel oder Geschäffte Personen des Raths, die von den Parten, oder sonst von denen Gerichten verordnet, genommen sind, und Streit darüber vorfiel; was alsdann diese Personen bey gutem Glauben berichten, dabey soll es bleiben. Ebenermaßen soll es auch mit anderer, E. E. Rathe mit Eiden verbundener Personen ihr Gezeugniß gehalten werden, wenn Sie dieselbe in ihrem Amte abgeleget.

Caput XXI.

Von den Gezeugnissen, welche zugelassen oder nicht.

1.

Es mag jedermann zum Zeugen gebraucht werden, welchen die Rechte nicht verwerfen.

2.

Es müssen aber alle rechtliche Verwerfungen seyn, die auch zu der Zeit, wenn Sie abgehöret werden, wahr seyn. Dann ihre Ungeschicklichkeit, so nach dem abgelegten Gezeugniß entstehet, kann ihre Aussage nicht aufheben: derjenige aber, dem das eine oder ander Theil seine Heimuth auf guten Glauben in der Sache offenbahret, und zum Beystand gebethen, mag nicht zeugen.

Caput XXII.

Von Verwerfung der Zeugen Person, und Strafe des Meineides.

1.

Wer da gedenket der Zeugen Person durch andere Zeugen zu reprobiren, und zu verwerfen, der soll nicht warten, bis er ihre Aussage, ob ihme dieselbe zuträglich, oder nicht, erfahren, sondern seine reprobatorios testes probatoriorum balde nach geschehenem Examine hervorbringen, und damit ein Ende machen.

2.

Wird es dem Rathe und Vögten kund, daß es dabey in Wahrheit sich also verhalte, daß jemand unrecht gezeuget; so soll der falsche Zeuge dem Mann, auf den er unrecht ausgesaget, alle Kosten und Verlust, so er seiner Zeugniß und seinetwegen gelitten, erstatten; und kann hinführo zu keinem Zeugniß zugelassen, noch für solchen glaubhaften Manne, wie vorhin, gehalten werden, dem Gerichte die Strafe des Meineides vorbehältlich.

Caput XXIII.

Von Eröffnung der Gezeugnisse.

1.

Wenn das Zeugen-Verhör in Civil-Sachen vollnzogen, sollen beyde Parten zur Publication vorgeladen, und in dero Beyseyn die Zeugniß gerichtlich, nachdeme sie sich fernern Zeugenführens verziehen, und solche Verziehung ad Acta referiret, ediret werden, und alsdann jedem Theile der Zeugen-Aussage zu examiniren, zu impugniren, und zu defendiren frey seyn.

2.

So mag auch der Zeuge, welches Aussage dunkel, dieselbe zu erläutern, repetiret werden, ungehindert dessen, daß das Zeugniß eröffnet.

Caput XXIV.

Von schriftlichen Urkunden.

1.

Des Raths Bücher, Protocolla, Register, Gerichts-Acta, alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet, und dawider keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden.

2.

Die Instrumenta gvarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet, und zur Bezahlung sich verbindet,

sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem judicatam ergangen, in sich haben, und zu schleuniger Hülfe gezogen werden.

3.

Gleichfalls anderer Siegel und Briefe, so keine unehrbare Pacta oder Handelung notorie in sich begreifen, oder aber wucherliche Practicen zum Anhange haben, auf welchen Fall dennoch utile pro inutili, das, was Recht ist, mit dem, was Unrecht, nicht umzustoßen, sondern dem Klagenden Theile zu deme allein, worzu es von Rechtswegen befuget, zu verhelfen stehet.

4.

Redlicher, unverdorbener, und frommer Kaufleute Bücher, darinnen die Ursachen der Schuld verzeichnet, sollen in Kaufmanns-Handlungen, Rechnungen, Ausgaben, und Einnahmen, unter den Kaufleuten, für sie semiplene, und wider sie vollnkommenen Glauben gewinnen: Wann aber die Bücher mit dessen Tode, dem sie zugehören, bestätiget, probiren sie auch vollnkömblich vor sie und ihre Erben.

5.

Gleichmäßiger Glaube ist auch anderer ehrbaren Leute Bücher nach ihrem Tode zuzumessen; bey ihren Lebetagen aber, da das Gegentheil sie streiten würde, müssen sie eidlich verificiret werden.

6.

So sollen auch die Bücher der Mäckler, welche alle Händele richtig im Tage und Dato, da solche geschehen, zu Buche bringen, wenn sie auf der Parten Begehren dieselbe vorher beschworen, vollnkommenen Glauben haben.

7.

Würde einer gemahnet mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine Widerrede, daß sein Siegel wider seinen Willen daran gedrucket oder gehangen, keine Statt.

8.

Wer sich auf ein Urkund gründet, und damit einen andern vor Gericht zu führen gedenket; der ist schuldig, dasselbe in Originali und ganz zu ediren, und bey dem Gerichte Abschrift zu lassen.

9.

Sonsten von Rechnungen ist er weiter nichtes, als was gestritten wird, nicht aber sein ganzes Buch zu offenbaren pflichtig.

Caput XXV.

Von der Bekänntniß.

Würde jemand vor, oder ausserhalb dem Gerichte etwas bekennen, aus einem Irrthumb einer Geschichte, als zum Exempel: daß ihme

etwas auf die Schuld, darumb Er mahnet, bezahlet wäre, und es befinde sich hernacher aus seiner Rechnung, daß Er darinn geirret; so soll ihme, solche Bekänntniß, seinem Gegentheil zu frommen, nicht schaden.

Caput XXVI.

Vom Urtheil.

Nach beschehenem Beschluß der Sachen, sollen die Parten die Acta ergäntzen, und selbige in der Cantzeley zusammen gehefftet, paginiret, und völlig rotuliret werden; worauf der Richter beeden Parten einen Terminum zu Anhörung des End-Urtels, praevia Citatione, ansetzen, und in ihrem Beysehn dasselbe eröfnen soll. Sollten aber ein oder beide Parten contumaciter aussen bleiben, soll nichts desto minder, nach eingenommener Relation des Gerichts-Dieners, gestalten Sachen nach, mit der Publication verfahren werden.

Caput XXVII.

Von Declaration und Erklährung des Urtheils.

1.

Eine Declaration soll nicht anders, als von den Urteln, welche dem Part dunckel vorkommen, oder von dunckeln und zweifelhaften, drinn begriffenen Worten, darin Er sich nicht richten kann, gesuchet werden: welcher drüber gehet, und das Urtel, oder die darinn enthaltene rationes decidendi anficht und perstringiret, der soll wegen solcher Urtels-Quaal mit ernster Strafe angesehen werden; und absonderlich die Patroni causarum, so darzu Anlaß gegeben.

2.

Derjenige, der Declaration suchen will, und das Gegentheil nicht alsofort von dem Urtel appelliret, muß solches innerhalb 10 Tagen thun: Und soll hinführo keine gesuchte Declaration die Fatalia Appellationis suspendiren, noch der Richter dieselbe weiter zu erstrecken bemächtiget seyn.

Caput XXVIII.

Von der Appellation an den Rath.

1.

Wo jemand ohne, oder nach erhaltener Declaration sich des Unten-Gerichts Urtels beschweret findet, dem soll frey stehen innerhalb zehen Tagen vom gesprochenen Urtel, mündlich oder schriftlich an den Rath zu appelliren: Und wenn Er also, nach Erlegung des Appellation-Pfennings, appelliret, soll Er die Appellation in selbiger Frist im Ober-Gerichte zu introduciren, und den nächst folgenden Freytag, mit vorhergehender Vorladung seines Gegenparts, dieselbe zugleich in forma-

libus et materialibus zu prosequiren, oder, da Er nicht dabey in materialibus verfahren könnte, seine Ehehafften desfalls alsofort vorzubringen, und darauf den nächstfolgenden Freytag seine Justificationen in materialibus einzubringen schuldig seyn. Da aber solches nicht geschähe, oder die Entschuldigung nicht für gnugsam befunden würde: soll die Appellation auf des Appellaten Ungehorsames Beschuldigung pro deserta erkannt, und der Appellant in die Unkosten vertheilet werden.

2.

Es soll Appellant, oder dessen Causæ Patronus bey Introducirung der Appellation beschaffen, daß die Acta prioris instantiæ, so wie sie rotuliret und zusammen gehefftet sind, vom Secretario desselben Gerichts beym Ober-Gerichte eingeliefert werden; woselbst die Parten, so oft sie derer zur Verfertigung ihrer Satz-Schrifften benöthiget, durchsuchen können, und sollen die Advocati vollenkommene Satz-Schriften zu produciren schuldig seyn. Wann einer oder der andere dieses verabsäumen würde, soll die Appellation gleichfalls pro deserta erkannt werden.

Caput XXIX.

DE RELATIONIBVS.

1.

Würde aber, nach vorbeschriebener Maße, mit der Appellation ans Ober-Gerichte verfahren; so sollen die Parten von 14. Tagen zu 14. Tagen, wie oben gedacht, in den offenen Rechts-Tagen aber von acht Tagen zu acht Tagen, mit ihren Satz-Schrifften sich fertig finden, und wenn also gleichfalls in Sachen concludiret wird, der Syndicus aus den Actis eine kurtze Relation verfertigen, und sich nicht an der Parten weitläuftige, unnöthige, reiterirte Schriften und Argumente binden, sondern die momenta rationum bona fide deutlich anziehen; und E. E. Rath vortragen. Dieselbige mögen die Parten, oder ihre Procuratoren 8. Tage bey sich erwegen, und wo dann etwas nöthiges übergangen, das soll der Syndicus, auf ihr Anhalten, aus den Actis ergänzen; Und würden sie sich derentwegen nicht vergleichen so soll Sie darin der Rath entscheiden.

2.

Wann aber Sie sämtlich einig, so sollen die Advocaten die Relation jegliches Theil innerhalb der ihm vergönneten acht Tagen unterschreiben; daferne ein oder das andere Theil, oder dessen Advocat, damit säumig wäre, soll solches Theil, welches die Relation nicht zur rechter Zeit von dem Syndico ausnimmet, und wieder unterschrieben einliefert, zum erstenmahl solches Ungehorsams und Versäumniß halber 5 Rthlr. Strafe, das ander mahl 10. Rthlr. und so weiter verhöhet, erlegen. Und wenn die Relation eingekommen, soll dieselbe alsdenn dem Rahte, in Gegenwart der hierzu peremptorie citirten Parten, vorgelesen werden; darbey denn auch jedem Theil soll frey stehen, seine

Nothdurft, so es zu haben vermeinet, mündlich ex Actis einzuwenden; Wann das geschehen ist, soll darauf der Raht erkennen nach Recht.

Caput XXX.

Von der Revision.

Wer von E. E. Rahts Urtel die ordinariam Appellationem an das Stockholmsche Hof-Gericht nicht ergreiffen, noch selbiges per Querelam extraordinarie an Jhro Königl. Maytt. bringen, sondern die Revision bey E. E. Raht bitten will, der soll es thun innerhalb zehen Tagen vom gesprochenem Urtel, und alsdann zugleich hundert Marck, oder 20. Fl. Polnisch, (id est $6\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb.) ins Gerichte legen. Darauf mögen beede Theile selbige Wechselsweise mit zween Satz-Schrifften aus den vorigen Actis ausführen. Woferne nun das gesprochene Urtel gantz, oder zum Theil nicht reformiret wird; so sollen die 100. Mrk. dem Rahte verfallen, und der, so die Revision gesuchet, dem Gegentheil die Expensas retardati processus zu erlegen schuldig seyn. Und soll das Urtel, ohne fernere Appellation, Supplication, Querelen und dergleichen Rechts-Mitteln, deren die Revision suchende Parthey hiemit gäntzlich renunciret, vollstrecket werden.

Caput XXXI.

Von der Appellation an die hohe Obrigkeit.

1.

Würde jemand von des Ober-Gerichts, oder des Raths Urtel, an Jhro Königl. Maytt. provociren, deme soll solches auch in continenti, oder innerhalb zehen Tagen zu thun frey stehen, jedoch in denen Fällen, davon die Appellation zuläßig.

2.

Wenn dann also die Sache appellabilis befunden worden, soll der Appellant von der Zeit deferirter Appellation, inner vierzehen Tagen, der Stadt Privilegio, in puncto der Eydesleistung, ein Gnügen thun, und daferne Appellant in der Stadt Bothmäßigkeit nicht gesessen, und zur Wiederklage und Expensen in der ersten Jnstantz keinen Vorstand geleistet; so soll Er dieselbe auch, wie Recht, bestellen.

3.

Darauf dann die Relation, wie sie unterschrieben, cum reverentialibus Apostolis, an das Königl. Stockholmsche Hof-Gericht, unter des Rahts Siegel verschlossen, übersandt werden soll.

4.

Wenn nun, von Zeit gesprochenen Urtheils, noch zwölff Wochen übrig sind, bis zu den gewöhnlichen Stockholmschen Hof-Gerichts-Tagen,

soll dieselbe Appellation auf solchem nächsten Gerichts-Tage einen terminum ex remisso ohne Citation haben; Wo es aber unter 12. Wochen, gegen den folgenden dahin verwiesen werden, Inhalt Königl. Resolutionen, woselbsten nach den Rigischen Statutis und Gerichts-Gewohnheit in Sententionando gesehen und gesprochen wird: im Fall aber, in Nichtzureichung der Stadt-Rechte, hieselbst nach gemeinen Rechten gesprochen; so wird auch nach solchen Rechten, vermittelst des Königl. Hof-Gerichts Sententz, die Appellation-Sache entschieden.

5.

In Sachen aber, da auf offenbahren unleugbahre Handschrifften, Verschreibungen und Stadt-Büchern, Contracten, oder zugestandene Schulden, oder aber streitige Gebäude, Servituten, Strafen, Geldbußen, insonderheit wenn beeden Theilen Ehre und guter Leumuth im Urtel vorbehalten, und bewahret ist, erkannt worden, als auch in den Criminal-Sachen, welche Leib- und Lebens-Strafe mit sich führen, ist die Appellation unzuläßig.

6.

In Sachen, da einer durch Urtel und Sententz an Ehren gefährdet würde, als Injurien und dergleichen, ist die Appellation auch ohne Eydesleistung Jedermänniglichen unverbothen.

7.

In den Querelen aber an Ihr Königl. Maytt. allergnädigsten Revision-Ordinance, und Resolution de Ao. 1663. verfahren werden, wenn querulirendes Theil, nebst seinem Advocato das juramentum malitiae geleistet, daß sie die Revision nicht aus Bosheit, noch aus Rachgierigkeit, die Zeit zu verlängern, oder die Sache vergeblich aufzuhalten suchen, sondern ihnen nicht anders bewust sey, als daß sie eine rechtmäßige Sache führen, und selbige Querel mit allem möglichen Fleiß fortzusetzen, bemühet seyn wollen.

Caput XXXII.

Von der Execution oder Gerichts-Hülfe.

1.

Würde Jemand, auf Gerichtliches Gebot, dem Urtel, so seine Kraft erreichet, Folge zu leisten sich weigern; so soll Ihme von 14. Tagen zu 14. Tagen, also in sechs Wochen dreymahlig, dem Urtel ein Gnügen zu thun, angemeldet werden, und alsdenn, nachdeme die drey vierzehen Tage verflossen, auf seinen Ungehorsam, wo der beharrlich, das obsiegende Theil in dinglichen Sachen, zu demjenigen, worauf es geklaget, durch die realem Immissionem verholffen werden: da aber die Klage auf die Person gerichtet, soll der Kläger zu des Beklagten Gütern, nach der in folgenden Articuln enthaltenen Weise, von den beweglichen anzufangen, bis zu den unbeweglichen, so lange verholffen werden, bis Er zu seiner Bezahlung gelange.

2.

Das Guth aber, so für die Schuld dem Gläubiger zu gute in Persönlichen Sachen, nach Verfließung der drey Vierzehen Tagen durch den Pfand-Schlitten abgehohlet, soll der Vogt dem Gläubiger an Zahlunge, vermittelst Gerichtlichen Taxes, welcher Tax innerhalb abermaligen 14. Tagen geschehen soll, wofern der Herr des Guthes in der Zeit es nicht löſete, angeben, demselben die Ansprache wegen des residui vorbehältlich, es sey denn, daß Er sich mit diesem vergnügen ließe. Ist aber was übrig, wird billig dem Schuldener zugestellet.

3.

Es kann auch der Richter, dem Schuldener zu gute, desselben andere bewegliche, oder sich bewegende Güther, als Waaren und Vieh, bey öffentlicher Subhastation an den Meistbiethenden verkauffen, und das Geld dem Creditori zukehren, oder aber, wenn keine Käufere vorhanden, Ihme dasselbe, oder seine Schuld in der Nützung zu kürzen, zu gebrauchen hingeben.

4.

Es sollen aber keine Instrumenta eines Handgewerckes, oder zum Ackerbau gehörig, oder zum täglichen Gebrauch des Hauses, des Leibes des Beklagten, seiner Frauen und Kinder Kleider gepfändet werden.

5.

Nach Gast-Recht aber, das ist, wenn ein Gast dem andern, oder ein Bürger einem Gast, et vice versa, was schuldig ist, soll der Vogt von Zeit an, da das Urtel seine Kraft erreichet, wenn zwo Nächte verflossen, und der Schuldener nicht zahlet, zur Execution alsofort darauf schreiten.

6.

Wenn nun, wie oben gemeldet, keine bewegliche, oder sich bewegende Güter verhanden, daraus der Kläger, innerhalb obspecificirter Zeit der acht Wochen, seine völlige Zahlung erheben könnte; so stehet dem Kläger frey, nach eintzeler schlechter Ankündigung, und Richterlicher Erlaubniß, des Schuldeners liegende Gründe und Erbe durch den dreymahligen Aufboht, von 8. Tagen zu 8. Tagen, in den offenbaren Gerichts-Tagen, vorm Unten-Gericht anzugreiffen.

7.

Wenn also der dreymahlige Aufboht, und allemahl druf durch den Gerichts-Diener geschehene Denunciation und Ankündigung zu Lösung des Pfandes, vorm Unten-Gerichte ergangen, muß der Kläger oder Gläubiger in den offenbahren Rechts-Tagen vor dem Rahte treten, den Aufboht und Ankündigung mit den Protocollis des Unten-Gerichts darthun und druf einen Anboht auf das unbewegliche, und, da dasselbe in unterschiedlichen Gründen bestehet, auf jedes speciatim thun, und die Immissionen ex primo Decreto bitten; welche der Raht nach verschiedenem Anboth, Ihme, gestalten Sachen nach, nicht verweigern

soll, sondern in specie decerniren, und selbige zu effectuiren, an den Vogt remittiren.

8.

Die Immission verrichtet der Vogt, auf Anhalten des Parts, dergestalt: Es wird zuforderst dem Principal-Schuldener, und hernacher dem Einhaber oder Besitzer des unbeweglichen Guthes, Tages zuvor die Immission, und das dadurch dem ausgesprochenen Urtel würcklich Gnügen geschehen solle, durch den Gerichts-Diener angemeldet; Druf gehet der Vogt mit dem Unter-Vogt und Secretario in das Haus oder Erbe, und thut allda dem Gläubiger selbiges als ein Pfand, mit Ueberreichung des Thürkloppers, übergeben, dem Eigner aber, oder Mittlinge anmelden, daß nunmehro selbiges des Klägers Gerichtliches Pfand worden, und zu Bewahrung demselben eingegeben sey; So auch also vom Secretario verschrieben werden soll.

9.

Dieser vorgethaner Anboht stehet auf Jahr und Tag, nämlich, von dem offenbaren Rechts-Tage, da die Immissio decretiret, bis auf des folgenden Jahres letztern offenbahren Rechts-Tage selbiger Zeit. Und ist immittelst ein jeglicher Creditor schuldig, in selbiger Frist sich mit seiner Schuldforderung anzugeben, auch befugt, das Hauß zu licitiren, und ein mehreres zu biethen. Wie dann auch die Licitation einem andern, der nicht Creditor ist, unverboten.

10.

Wann aber das Jahr verflossen, wird das Hauß oder Erbe, dem, der in dieser Zeit das meiste gebothen, ex secundo Decreto, so sonderlich abermahln von E. E. Rath zu erbitten, zuerkannt; Und ist alsdann der Debitor, oder Heurling, nach Willkühr des Creditoris, oder Meistbiethers, das Hauß zu räumen, oder ihm die Heur zu zahlen, der Meistbiether aber die Anboths-Gelder innerhalb Sechs Wochen ins Gericht zu bringen schuldig; es wäre dann daß er ein ansehnliches mit zu fordern hätte, und klärlich darthäte, daß seine Anforderung die älteste wäre, und den andern Schuldenern vorginge; Uf welchen Fall er mit völliger Beybringung der gebohtenen Summe nicht zu belegen ist; Worauf der Concursus Creditorum angestellet, de prioritate disputiret, und erkannt wird; jedoch dergestalt, daß wenn der Debitor bonis cediret, oder notorie fallit, die Rente von Zeit der Cession, oder verhängter Immission ex primo Decreto, da er aber nicht bonis cediret, erst a tempore Immissionis ex secundo Decreto cessiren, oder aufhören, und weiter nicht, auch nicht ultra alterum tantum adjudiciret werden sollen. Es stehet auch dem Schuldener, oder dessen nächsten Freunden, von Zeit geschehener Immission ex secundo Decreto (wenn Sie bey gesuchter Verhängung derselben sich ihres Näher-Rechts öffentlich bewahret) inner 6 Wochen das angebothene Hauß oder Erbe zu reluiren, und das gebothene Geld zu Gericht zu legen, frey, jedoch, daß Sie auch zugleich, daß Sie dasselbe vor sich selbst kauffen, eydlich erhalten sollen: Thäte Er, oder Sie solches nicht; so wird der Meist-

biethende ein Herr des Pfandes unwiderruflich. Und dieses soll Statt haben, sowohl in Persönlichen, als dinglichen Sachen.

11.

Wenn dieses alles geschehen, wird das Hauß oder Erbe dem, der ein solch Recht darin erhalten, von Beklagtem, oder, in Verweigerung dessen von den Herren Kämmer oder Land-Vögten ex officio aufgelassen, und alsofort ins Erbe-Buch zugezeichnet. Auch wird eben dieser Executions-Proceß wider diejenige vorgenommen, welche uf Erb-Zinse gesessen, und zur Erlegung des Canonis säumhafft erfunden worden.

12.

Wenn weder bewegliche noch unbewegliche Güter, oder ausstehende Schulden vorhanden, soll an des Debitoris Person, dieselbige entweder in den Schuld-Thurm zu setzen, oder dem Gläubiger zu dienen, die Hülfe vollstrecket werden.

13.

Weibes-Personen aber können Schuld halber nicht in Verhafft genommen werden.

14.

Wer ein Handhabend- oder Kasten-Pfand, so über die verwillkührte Zeit gestanden, nicht länger halten, sondern selbiges aufbiethen, und seine Zahlung daraus suchen will, der muß sich zuvorderst beym Gerichts-Vogt desfalls angeben, und in den öffentlichen Gerichts-Tagen vorm Unten-Gericht das Pfand zugleich zum ersten, andern, und dritten mahl, zur Erhaltung der Execution, öffentlich aufbiethen, solches verschreiben, und den Aufboth dem Debitori gerichtlich notificiren lassen.

15.

Wann darauf der Debitor das Pfand nicht löset, soll der Creditor auf geschehene Vorladung des Schuldeners, umb gerichtliche Taxation des Pfandes anhalten, und wenn die Taxa, wozu der anwesende Debitor gleichfalls citiret werden muß, ergangen, umb einen Terminum, den Schuldener zur Einlösung des Pfandes, anzusetzen, oder, in Entstehung dessen, umb die Angebung desselben, in solutum, so weit es taxirtermassen reichet, bitten. Worauf der Vogt Sechswöchentliche Frist dem Schuldener zur Reluition präfigiren, und folgends dem Gläubiger die gebethene Hülfe, mit Zuerkennung des Pfandes, auf die unabgelegte Rente, a 6. de Centum gerechnet, und das Capital, ohne fernern Verschub leisten soll.

Caput XXXIII.

DE TERTIO INTERVENIENTE.

1.

Ein dritter kann sich bey Anfang, Mitte, und Ende des Processes angeben.

2.

Wenn er sich angiebet, so soll der Unterscheid gehalten werden, ob die Klage Persönlich oder dinglich.

3.

In Persönlichen Klagen mag sich ein dritter wohl der Execution widersetzen, und ist damit zu hören, jedoch dergestalt, woferne kein Proclama angeschlagen, und darinn jedermann, in angesetzter Frist, wieder einen, mit vielen Schulden beladenen Debitoren, mit angehängter Verwarnung zu procediren, vermahnet worden.

4.

Wo das Guth, darin die Hülfe geschiehet, ledig stehet; so ist der Intervenient zu hören, jedoch mit dem Bedinge, woferne er nicht wissentlich zu dem Proceß stille gesessen, und, gleichwie mit dem Beklagten colludirende, keinen Einspruch gethan hat, oder auch, wo er sein Recht dem Richter in continenti, das ist, in geringer Frist, und wenigen Tagen, nicht kan bescheinigen, auf welche Fälle der Richter die Execution wegen seines Einspruchs nicht hemmen, sondern vollstrecken soll.

Caput XXXIV.

Von Expensen und Unkosten.

1.

Es soll hinführo in allen Sachen dem obsiegenden Theile die Gerichts-Expensen und Unkosten zuerkannt werden; woferne das Gegentheil nicht erhebliche Ursache zum Proceß vor sich hat.

2.

Und alsdann sollen die Expensen und andern Unkosten ordentlich aufgesetzet, und liquidiret werden; darauf das Gegentheil, was es daran geständig, oder nicht, in continenti zu antworten schuldig seyn solle.

3.

Und wo die Expensen ohne Eyd zu Richterlicher Moderation gestellet; so soll auch in dem Fall niemand mit dem Eyde beladen seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen Umstände, darauf erkannt werden.

4.

Da aber das Ueberwundene Theil Ursachen so erheblich und gnugsam, vor sich hätte, welcherhalben die Expensen zu vergleichen; so sollen dieselben in dem Urtel ausdrücklich compensiret, nicht aber stillschweigends übergangen werden, ferner Klage und Proceß dadurch zu verhüten.

Caput XXXV.

Von Gewinnung einer public Hypothec eines Creditoris auf die liegende Gründe seines Debitoris.

1.

Der eine öffentliche Aufschreibung gewinnen will, derselbe muß solches in den öffentlichen Gerichts-Tagen also suchen, daß er sich zuforderst bey dem Herren Wortführenden Bürgermeister zusamt Pfandgeber angebe, und wenn der Pfandgeber vorher mit richtigen Protocollen daß ihm das Haus öffentlich aufgetragen, und in der Stadt Erb-Buch zugeschrieben sey, erweiset, von demselben Zulaß erhalte, auch folgends öffentlich durch sich selbsten, oder einen Anwald, in Gegenwart der Gemeine, es vorbringen oder vortragen lasse, und die publicam hypothecam also zu verschreiben bitte.

2.

Da nun bey solchem Actu einer oder mehr der andern Creditoren des Pfandgebers und Debitoris dieser Aufschreibung beysprächе, und wegen seines habenden bessern ältern Rechtens sich bewahrete; so wird zwaren solche Protestatio in quantum de jure angenommen, und zu verschreiben verstattet: Im Fall aber Protestant dieselbe nachgänglich nicht prosequiren, und zu Ende bringen würde, sondern also, bey der schlechten Bewahrung, seine gethane Beysprache bewenden, und Jahr und Tag darüber verfließen ließe, so hat hernacher solche Protestation keine Operation, besondern es erwirbet der Sucher der öffentlichen Verwahrung, nach Verfließung obbestimmter Zeit, darinnen er weiter nicht angefochten worden, vor jenen schlechterdinge protestirenden Creditoren einen Vortritt. Ein anders aber ists, da jemand derselben sein besseres Recht in foro fori, nach der interponirten Bewahrung inner Jahr und Tag ausfündig gemacht hätte, alsdann wäre Er mit seinem bessern Rechte, tanquam tempore prior, dem andern zu präferiren.

3.

Es ist aber auch nicht allezeit nöthig, daß mit des Debitoris Willen die Uffschreibung decerniret werde, besondern, wenn der Creditor wider denselben ein Urtheil ausgewonnen, welches vires judicati erreichet, also, daß pro facienda executione, Er bey den niedrigen Instantien Zulaß erhalten; so kann derselbe ihme ex officio vor E. Erb. Raht die Aufschreibung und publicam hypothecam, auch wider dessen Willen, conferiren lassen.

Liber III.

STATVTORVM RIGENSIVM.

Von

allerhand Handthierung und Contracten.

Tit. I.

DE NVPTIIS.

Vom Ehestande.

1.

Beede annoch lebende Eheleute, Mann- und Weibes-Bild, mögen ihre Kinder, Söhne und Töchter, nach ihrem Willen verheyrathen, und aussteuren: Stürbe aber der Vater, so ist die überlebende Mutter vor sich allein nicht bemächtiget, eine Wittibe, Jungfrau, oder unmündigen Gesellen, die ihre Kinder sind, zu verloben, noch an Jemanden zu vermählen; besondern solche Ehestifftungen sollen mit Einrathen und Vorbewust der anwesenden beyderseits nächsten Freunden, von Vater und Mutter wegen, beredet und vollnzogen werden.

2.

Würde auch Jemand eine Wittibe, oder Jungfrau zur Ehe bereden, und entführen, ohne Vorwissen und Willen ihrer Freunde, der soll in dieser Stadt Bothmäßigkeit nicht geduldet werden.

3.

Da auch eine Wittibe, oder Jungfrau, ohne ihrer Vormünder und Freunde Raht, die sich dessen aus wichtigen Ursachen verweigern, sich mit einem verlobet, sollen solche und dergleichen heimliche Verlobungen für Kraftloß und nichtig gehalten werden.

4.

Dienstbothen, als Knechte und Mägde, mögen in ihren Dienst-Jahren wohl freyen, und also aus ihrer Herren und Frauen Dienste treten; jedoch, daß sie dasjenige, so sie von ihrem Lohn zu viel aufgehoben, wieder zurücke kehren: Gestalt Ihnen dann auch, was bis an die Zeit nachstehen würde, abgefolget werden soll.

5.

Niemand soll sich unterstehen, näher als im dritten Gradu, gleicher Seits Linie mit seiner Bluts-Verwandten, sich zu vereheligen, bey ernster hoher Strafe.

Tit. II.

DE DOTE.

Von der Mitgabe.

Wann einem Manne mit einer Jungfr. oder Wittiben ein Brautschatz mitgelobet worden, vor welchem Jemand zum Bürgen sich bestellen lassen, aus der Anverwandschaft oder sonsten; denselben kann man innerhalb 2. Jahren nach der Hochzeit desfalls belangen. Sollte aber in solcher Frist durch den Mann von dem Bürgen der Brautschatz nicht gefordert seyn; so gehet Er dessen nach der Hand ledig, und darf der gewesene Bürge darzu weiter nicht antworten, es wäre dann durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß Er aus Liebe und mit Willen auf Bitte gestundet, oder auch, daß Er den Brautschatz, ob Er sich gleich gerichtlich bewahret, nicht bekommen können.

Tit. III.

Von der Morgengabe.

1.

Die bishero übliche Morgengabe wird den nachbleibenden Wittiben aus ihrer verstorbenen Männer Gütern, in denen in den Stadt-Rechten beschiedenen Fällen, voraus zugeleget; und zwar denen von der großen Gülde 60. Mk. Löhdigen Goldes zu 240. Rthlr.; denen aber von der kleinen Gülde 40 Mk. Löhdigen Goldes, zu 160. Rthlr. gerechnet.

2.

Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor andern Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Bliebe sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag besitzen; so ist sie des beneficii verlustig.

Tit. IV.

Von Vormundschaften.

1.

Ein jedweder ehrlicher und verständiger Mann mag selber seiner Kinder Vormund seyn.

2.

Wenn einer oder beede Eltern bey ihrem Leben ihren Kindern Vormündern gekohren und beschieden haben, dieselben sollen nach Rechte, so lange Sie das ihrige thun, Vormündere seyn. Sonsten ist der nächste Anverwandter, woferne er von E. E. Raht darzu verordnet wird, auch der nächste zur Vormundschaft; und soll sich dabey ein Jedweder also verhalten, wie in der, in Anno 1591. revidirten und gedruckten Vormünder-Ordnung verfasset worden.

3.

Allen Unsinnigen, und die ihnen selber nicht vorstehen können, sollen aus ihren nähesten Anverwandten Curatores vorgesetzet werden, damit Sie das Ihrige nicht verbringen, und also Schaden nehmen, auch keinem andern Schaden zufügen mögen; welchen die also verordnete Freunde, in dem Fall ihrer Versäumung zu ersetzen schuldig seyn sollen.

4.

Es mögen auch, mit Vollwort ihrer Vormünder, ein Jüngling von 18., eine Jungfrau von 14. Jahren, und Wittiben, so weit mündig seyn, daß sie ihr fahrendes Haabe und Eingedöms vertestamentiren und vergeben können: Allein, stehendes Erbe, oder Erdvesteigen, mag weder Mann noch Frau, ohne der Erben Urlaub, vergeben noch legiren.

5.

Da etwa E. E. Rahte, oder denen verordneten Waysen-Herren kund würde, daß einige Kinder und Erben, denen Guth heimgefallen, ihre Sache nicht recht damit angingen, also, daß sie es verbrächten; Alsdann soll sothanen Erben nichts in Händen gestattet, besondern von den Vormündern verwaltet werden, bis solche Erben ihnen selbst, besser denn vorher, vorstehen mögen. Ein anderes aber ists mit denen Erben, so sich wohl zu verhalten wissen, und des Ihrigen mächtig seyn können.

6.

Es kann auch Niemand zur Vormundschaft gezogen werden, er sey dann Bürger und Einwohner dieser Stadt, der Schoß und Unpflicht träget. Was nun durch sothane Vormündere vor den Wayse-Herren verhandelt und vermittelt wird, es geschehe mit Recht oder in Freundschaft, das bleibet fest und unwiderruflich.

Tit. V.

DE TRANSACTIONIBVS ET PACTIS.

Von Verträgen.

1.

Thäte einer dem andern eine freywillige ungezwungene Zusage, es wäre in Kaufmannschafften, Heur-Bedingungen, oder je in einer andern Handelung und Sache; solche Vereinbahrung ist er nach Rechte zu erfüllen schuldig.

2.

Ein durch gütlichen Vergleich, oder Richterliche Vermittelung inn- oder ausserhalb der Stadt, auch in fremder Jurisdiction hingelegte Sache, soll, nach ersehener Gewißheit, keinesweges zu einer weitern Gerichtlichen Uebung gezogen, noch gelassen, sondern für gesöhnet und gesetzet gehalten werden, mit einer Gerichtlichen Abstrafung desselben,

der sich, sothanen Vergleich oder Vertrag zu widerstreiten, würde gelüsten lassen.

3.

Ob sich einige wegen einiger Mißhandelung und Verbrechens unter einander, entweder öffentlich oder heimlich vertrügen; so bleibet dennoch, nach Beschaffenheit der Sachen, die Erkänntniß, wegen der Strafe, den Gerichten ex officio vorbehalten.

Tit. VI.

DE MVTVO.

Von Schuldforderung und entlehneten Geldern.

1.

Baar geliehene Gelder, und gestandene richtige Schulden, soll ein Gast dem andern, als auch ein Bürger dem Gast, und dieser jenem, nach Gast-Recht, innerhalb zweyen Tagen zu entrichten, ein Bürger aber seinem Mitbürger, inner Bürgerlichen Frist, zu zahlen schuldig seyn. Nach welcher Verfließung das Gerichte die Execution zu vollnstrecken gehalten ist.

2.

So jemand, Er sey Frembd oder Einheimisch, einen in unser Stadt, nach todter Hand, umb eine schlechte Schuld, aus Rechnung oder bloßen Handschriften, so keine Pfandverschreibung in sich haben, mahnen will; der soll es thun innerhalb Jahr und Tag. Im widrigen ist Er der Anforderung verlustig; es wäre dann, daß Er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung umb Freundschaft willen nachgeblieben.

3.

Da Jemand eines frembden, allhie ehe- und Häußlich gesessenen, aber verstorbenen Mannes Erben, wegen einer Wiederlage, einer geführten Societät halber, oder auch umb einer Brüderlichen Erbschichtung, besprechen wollte; der soll innerhalb Jahres und Tages, mit Gerichtlichem Beweis aus der Stadt, da beyde gebohren sind, die Richtigkeit der Sachen bescheinigen; Im widrigen und nachmals mögen die Erben desfalls nicht gefährdet werden.

4.

Wird ein Mann, der allhie mit Schulden vertieft, von seinem Creditore belanget, also, daß er weder zahlen, noch Bürge setzen kann; so muß Er selber Bürge werden, entweder in einer öffentlichen Bürgerlichen Verhafftung, oder daß der Gläubiger ihn selber privatim, mit Vollwort des Vogts, anhalten lasse, bis daß Er endlich bezahle. Und obgleich ein solcher Schuldener davon ginge; so kann sich doch der Gläubiger aller Orten an seine Person halten.

5.

Es mag aber Niemand seine Frau persönlich in solche Bürgschafft übergeben; deren beste Ueber-Kleider aber kann der Mann in Fall der Noth, bis zur Zahlung dem Gläubiger hinreichen: dessen mag keine Frau, ohne ihres Mannes Vorwissen, Schulden machen; Sollte Sie aber ichtwas ohne ihrem Manne eingekaufet haben, solches kann sie auch wohl derogestalt mit Bestande verkaufen: wie dann was eine Kauf- und Handels-Frau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaß gebrauchet, und Waare feil biethet, erhandelt und kaufet, ohnverruckt, nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist.

Tit. VII.

DE COMMODATO.

Von geliehenem Guth.

Was einer dem andern ableihet, soll Er ihm auch unverdorben wieder zustellen; und da es verlohren ginge, durch seine Verwahrlosung, ist derselbe es nach dem Werth zu zahlen schuldig. Ein anders aber ists, da das Geliehene durch einen unversehenen Fall umkommen sollte.

Tit. VIII.

DE DEPOSITO.

Von niedergelegtem Guthe.

Setzet Jemand sein Guth bey einem andern nieder in Bewahrung, es sey was es wolle, und es käme umb durch Raub, Brand, Diebstahl, und dergleichen Zufälle, und der Depositarius könnte eydlich erhalten, daß Er, nebst dem vertrauten Guthe, auch vom Seinigen dergestalt verlohren, ob Ers gleich treulich verwahret, als das Seinige; so darf Er weiter nicht gefährdet werden. Desgleichen kann sich Jemand mit dem Eyde seiner Unschuld befreyen, wenn bey Ihm, entweder zur Ausfütterung, oder Auferziehung, alt oder jung Vieh gethan, und verstorben wäre. Und dieses nach Beschaffenheit der Umstände in solchem Fall.

Tit. IX.

DE PIGNORIBVS ET HYPOTHECIS.

Von Pfänden.

1.

Verlieret Jemand ein beweglich Kasten-Pfand durch einen unversehnlichen Fall, oder es verstürbe Ihm ein bewegendes Pfand von groß oder kleinem Vieh; so darf derselbe wegen des Pfandes nicht antworten wenn Er bey seinen Eyden erhalten, daß es durch sein Versehen nicht verabsäumet worden: Immittelst aber verlieret der Pfandhaber sein

Geld, dafür es bey ihm gestanden; es wäre dann, daß desfalls eine andere Vorbedingung gemacht wäre.

2.

Daß Jemanden ein unbewegliches Erdvestes Guth verpfändet worden sey, muß er entweder durch Stadt-Bücher, oder schrifftliche anderweitige Urkunden, oder auch, da es ohne Schrifft geschehen, durch zwey unverwerfliche Gezeugen beweisen können: daß ihm aber ein in Händen habendes Kasten-Pfand versetzet, kann er bey seinen Eyden erhalten. Und weilen auch wohl geschiehet, daß ein Handwercks-Fuhrmann, oder auch Schiffer, das ihme zu verarbeiten, oder zu verführen gestelletes Guth, zu verpfänden pfleget; Als soll ihnen solches höher, als der Fuhr- und Macherlohn ist, zu thun, ohne Strafe nicht verstattet seyn.

3.

Es mag Niemand gezwungen werden, von seinem, die Schuld gestehenden Debitore, ein Pfand, damit Ihm nicht gedienet, ob ers ihm gleich anerböthe, anzunehmen, Er nehme es dann freywillig; Jedoch, da der Schuldener bey seinen Eyden darthut, daß er weder Baarschafft, oder Kasten-Pfand, weder truckene noch fließende Waaren habe; so mag Er mit einem freyen unbeschuldeten Erbe und Pfande Ihn befriedigen, wenn Ers hat.

4.

Da bey unserm Bürger Pfände aus der Fremde versetzet wären, welche nach verflossenen Zielen verfielen, und zu rechter Zeit nicht eingelöset würden; so soll der Pfandhaber es dem Pfandgebern andeuten, und Gerichtlich durch eine Vorladung kund machen, dasselbe aufbiethen, taxiren, und ihm zuerkennen lassen; jedoch, daß dasjenige, so überschüßen möchte, an den Schuldener zurück gegeben, oder, da das Pfand nicht zureichet, die Action, ratione residui dem Creditori wider den Debitorem vorbehalten werde.

5.

Insgemein soll Niemand einem andern ein Haus öffentlich verpfänden, es sey ihme denn vorher sothanes Haus vor E. E. Raht öffentlich aufgetragen, und in dem Erb-Buch zugezeichnet.

Tit X.

DE PRIORITATE CREDITORVM.

Vom Vorzug der Gläubiger.

Wann viel Schulde zu bezahlen, und die Creditores nicht alle befriediget werden können, also, daß über des Schuldeners Güter ein Concursus Creditorum angestellet, und nach publicirtem Proclamate de prioritate disputiret wird; so müssen

1) Aus des Debitoris Gütern der Stadt Schoß und Steur, und die zum Unterhalt der Geistlichen Stifftungen in den liegenden Gründen vermachte, und nicht entrichtete annui reditus, vor allen Schulden abgeleget werden. Alsdann folgen

2) Die, den sämtlichen Creditoren zum Besten verwandte Gerichts-Kosten und Expensen.

3) Diejenigen, so ihr eigenes, dem Schuldener anvertrautes, geliehenes, oder sonst bey Ihm in Verwahrung stehendes Guht, daferne es verhanden, vindiciren und abfordern.

4) Die, so in einem verkauften, und annoch verhandenem Guthe, Ihnen ausdrücklich, bis zur geschehenen Zahlung, das dominium vorbehalten, und des Käufers Glauben, wegen des Pretii oder Kaufschillings, nicht gefolget, noch das unbewegliche öffentlich auftragen lassen.

5) Die, so aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern, wie auch der Unmündigen, in denen, an einem der Mit-Erben übertragenen liegenden Gründen stehende Erbgelder.

6) Die, nach Condition des Schuldeners nothwendige und mäßige Begräbniß-Kosten, und was auf die Krankheit, daran Er gestorben, gewandt.

7) Der Dienstbothen Lohn, Haus-Heur, und gare Kost, es sey dann, daß der Creditor, durch Ausstattung der bonorum illatorum, oder sonst durch langes Stillschweigen, des Debitoris Fidem gefolget.

8) Der Wittiben Morgengabe: jedoch, wenn sie mit den Ausspruchs-Geldern der Kinder erster Ehe allein concurriret, müssen diese vor jener, als tempore priores, den Vorzug haben.

9) Diejenige, welche dem Schuldener zu Verbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld verstrecket, und ihnen darin ausdrücklich ein Pfand vorbehalten; Jedoch, daß auch das Geld würcklich darzu verwandt, und das Haus annoch verhanden sey.

10) Welche zu Erkaufung eines Hauses Geld gegeben, und ihnen vor Auszahlung der Gelder dasselbe zum Unterpfande bedungen, das Geld auch würcklich dazu angewandt worden.

11) Diejenigen, so ihr Guth, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Unterpfandes in demselben, bis zur völligen Zahlung verkauffet.

12) Denen succediren die publici hypothecarii, so öffentliche Aufschreibungen gewonnen, wie auch des Schuldenern Pflege-Kinder, von Zeit angenommener Vormundschaft, item, die bey Antretung der andern Ehe, den Kindern gethane Ausspruchs-Gelder, also daß welcher unter diesen, der Zeit nach, der ältere ist, derselbe auch den Vorzug habe.

13) Folgen die privati hypothecarii; und so die Pflege-Kinder und Ausspruchs-Gelder mit denselben concurriren, müssen sie gleichfalls, nach Ordnung der Zeit einander weichen.

14) Diejenigen, derer deponirtes Guth von dem Depositario abhändig gemacht worden.

15) Die zu Erkauf- oder Reparirung eines Hauses, ohne Beding des Unterpfandes, Geld geliehen.

16) Der Verkäuffer, wegen des Nachrestes, so Er in verkauftem Guthe kein Pfand-Recht ihm vorbehalten.

17) Der ohne Bedingung einiger Rente Geld geliehen.

Diese viererley Art Creditores von Num. 14. an, wenn Sie concurriren, und nicht alle gezahlt werden können, müssen pro rata einander gleich werden.

Letzlich folgen, die aus schlechten Handschriften, Büchern, Rechnungen, Kerbhölzern, und sonsten, erweißlich zu fordern haben; welche pro rata ihre Zahlung nehmen.

Tit. XI.

DE EMPTIONE ET VENDITIONE.

Vom Kauffen und Verkauffen.

1.

Wann Käuffer und Verkäuffer des Kaufs einig sind; so ist der Handel geschlossen, und erlanget der Käuffer den Eigenthum des Guths, wenn Ihm das Verkaufte übergeben worden.

2.

Es kann kein Verkäuffer, wenn Er auf Zeit jemanden verkauffet, und also creditiret, daß Er auch das Guth an des Käuffers Wehre bringen lassen, nachmahls von demselben, Bürgen, wegen der künftigen Zahlung, fordern; es wäre dann wissentlich, daß Käufer, als ein Unbesitzlicher, aus der Stadt sich wegbegeben wollte.

3.

Thut Jemand ein Vieh- oder Pferd-Kauf, und erleget dabey den Gotts-Pfenning, wiederrufet auch den Kauf am selbigen Tage nicht; so machet der über Nacht behaltene Gotts-Pfenning, sothanen Kauf unwiderruflich: Doch mögen rotzige, hauptsieche, starrblinde, stätige, und dergleichen Pferde, inner acht Tagen wieder zurück gegeben werden.

4.

Was beyde annoch lebende Eheleute an unbeweglichen Erbe kaufen, solches sind sie wieder zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden und zu vergeben, ohne Jemandes Einrede, mächtig, so lange Sie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, so heisset es Erbguth, und mag weder von dem Manne, noch der Frauen, keinerley Weise veräussert werden, ohne der Erben Urlaub; es wäre dann die hohe Noht, welche man zu beweisen schuldig ist.

5.

Der nun solch Erbe zu verkauffen gedenket, welches Er inner dieser Stadt Marke hat, der soll es zweyen seiner näheſten Anverwandten, von jeglicher Seiten, Vater und Mutter wegen, zuforderst antragen: Und da sich dieselbe der Ansprache begeben, so mag er dasselbe aufs theuerste verkaufen an den Meistbiether; nur daß es in keine frembde, und Päbst-Geistliche Hände gebracht werde.

6.

Verkauffte liegende Gründe und stehende Erbe, sollen in den offenbaren Rechts-Tagen vorm Rahte, von dem Verkäufer, oder dessen Erben [dem Käufer oder dessen Erben] verlassen werden, denen auch von Verkäufern uf Jahr und Tag, wegen der Beyspräche und Eviction, gewähret werden muß. Und wer ihnen solches Erbe abgewinnen will, der muß es thun inner Jahr und Tag, von Zeit der gethanen Beyspräche. Würde es nun derogestalt den Käuffern aus den Händen genommen, soll der Verkäufer, und dessen Afftergewährs-Leute, Käufern allen Hindern und Schaden gut kommen, und von jeden Zehn Mark, einen zur Besserung geben.

7.

Ein inner Jahr und Tag unwieder- oder unbeygesprochener Uflaß aber, bleibet stet und vest, gleich denen Urtheilen, welche Kraft Rechtens erhalten haben.

8.

Es kann keine Frau, Sie sey dann eine Kauf-Frau, mehr kaufen ohne ihres ächten Mannes Vorwissen, dann Strickwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkarten, und Spinnrocken; Alles übrige darf der Mann nicht zahlen.

Tit. XII.

DE LOCATIONE ET CONDVCTIONE.

Von Heuren und Vermiethen.

1.

Wer ein Haus auf ein ganzes, oder halbes Jahr gemiethet hätte, und es brennete das Hauß, ehe die Heur-Zeit halb zum Ende, abe; so ist der Heurling mehr nicht, dann den halben Theil zu geben schuldig: verbrennet es aber nach der Helffte der Zeit; so muß er ein ganzes Jahr Heur bezahlen.

2.

Kauff gehet vor Miethe: Wo aber der Eigenthümer dem Heurling das Haus auf gewisse Zeit vermiethet, und verkaufets, ehe die Zeit umb ist; so muß zwar der Einwohner dem Käuffer weichen, aber der Verkäuffer ist Ihme allen Schaden, so Er deswegen erlitten, zu erstatten pflichtig. So soll auch, alter Gewohnheit nach, ein jeder seinem Heurling ein halb Jahr zuvor das vermiethete aufkündigen lassen; und ehe solches vorgegangen, ist er zu räumen nicht schuldig.

3.

Ein jedes Gesinde, Knechte oder Mägde, sollen ihre Dienst-Jarhen aushalten, es sey denn, daß sie in den Ehestand treten wollten: Würde aber der Herr, oder die Frau dem gemietheten Dienstbothen, oder auch dieser seinem Herren und Frauen, vor der rechten Zeit, ohne er-

hebliche Ursachen, die Dienste auffsagen; so sind Herr und Frau sothanem Gesinde den ganzen Lohn zu vollnthun; desgleichen auch die Dienstbothen ihrem Herren und Frauen, so viel als der Lohn berahmet ist, zu gelten schuldig.

4.

So mag auch Niemand einen aus Diensten entstrichenen Dienstbothen in unser Stadt Marck und Grentze, vor geendigten Mieth- und Dienst-Jahren aufnehmen, bey ernster willkührlicher Strafe.

5.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wenn es demselben durch sein Verbrechen, oder ungebührliches Widersprechen zum Jachzorn gebracht, mit Streichen wohl züchtigen, jedoch ohne blau und Blut; und alsdann ist er desfalls ohne Gefahr.

6.

Leibeigene, so Sie entlaufen, kann man mit zweyen der Nachbarn einzeugen, und zurücke fordern; doch soll man freye Leute zu Leibeigen nicht machen, bey Leibes-Strafe.

Tit. XIII.

DE EMPHYTEVSI.

Von Erb-Zinsen.

1.

Würde ein Erb-Zinse Mann desfalls belanget, daß er seine schuldige Erb-Zinse nicht zu rechter Zeit ausgezahlet; so soll er dieselbe zwiefach zu erlegen gehalten sein; Und hat Ers nicht, soll Ihm der Proceß wie in andern Schuld-Sachen, nach der Gerichts-Form gemachet werden.

2.

Der seinen Grund und Boden Jemanden uf Erb-Zinse verliehen hat, ist auch der nächste zur Behaltung des Gebäudes, wenn derselbe es zu veräussern Vorhabens wäre; jedoch, daß Er das Geld gebe, so ein ander dafür biethet.

3.

Da Jemand auf Wart-Zinse sitzet, und Er würde Schuld halber belanget, also, daß man auch Bürgen von Ihm forderte; so darf Er dennoch solche so lange nicht bestellen, als lange sein erbauetes Erbe auf dem fremden Grunde über die Erb-Zinse so viel werth ist, als die von ihm erforderte Schuld, besondern kann sich mit dem Werth sothanes Erbes verbürgen.

Tit. XIV.

DE FIDEIVSSORIBVS.

Von Bürgschaften.

1.

In Schuld-Sachen sollen unbesitzliche Debitores Bürge zu setzen schuldig seyn, daß sie die Schuld an dem Gerichtlich angelegtem Zahltage abtragen wollen: Könnte nun der verbürgete den Termin nicht halten, oder ginge durch; so muß der Bürge zahlen.

2.

Besitzliche, und deren Erbe und Güter über das quantum debiti nicht beschweret, sollen zu keiner Bürgschafts-Leistung gezwungen werden.

3.

Wenn jemand vor einen de judicio sisti gebürget hat, und der Ausgebürgete stellete sich ohne den Bürgen gerichtlich ein, also, daß Er das Recht abzuwarten gerichtlich anlobet; so ist der Bürge seiner Bürgschaft loß, kann es bezeuget werden.

4.

Stürbet auch der, welcher Gerichtlich gestellet werden sollen; so ist die Bürgschaft auch erloschen, und der Bürge wird ledig: Es müssen aber des Verstorbenen Erben die aberkannte Schuld zahlen.

5.

Wegen einer begangenen Mißhandlung, so einem am Leibe gehet, kann Niemand ausgebürget werden, es geschehe dann mit Willen des Klägers. Es mögen aber niemahln keine Diebe, Räuber und Mörder, durch Bürgschaft auf freyem Fuße gestellet werden.

6.

Da mehr dann einer Bürge worden für eine Schuld; so sind sie alle vor ihr Antheil zu zahlen schuldig: Hätten sie aber einer vor all ingesamt gut gesaget; so mag der Creditor, welchen Er unter ihnen will, wegen der ganzen Summa besprechen, und der ist dieselbe zu zahlen verbunden.

Tit. XV.

DE NOVI OPERIS DENVNCIATIONE.

Von Legung eines neuen Baues.

Da Jemanden der Stadt wegen das Bauen verbothen würde, der soll nicht fortbauen, bis der Ort von der Stadt-Kämmer-Herren in Augenschein genommen, und nach geendigter Sache Ihm fortzufahren verurlaubet sey; Bauet Er aber wider Verbot fort, so soll Er dasselbe niederzureissen schuldig, und überdem in ernste Strafe verfallen seyn.

Es soll aber auch in solchen Bau-Sachen ein jeder zu schleunigem Rechte geholffen werden.

Tit. XVI.

DE DONATIONIBVS.

1.

Es mag eine Frau auf ihrem Siechbette, bey Leben ihres Mannes, mit dem Sie Kinder hat, mehr nicht denn ihre tägliche Kleider und gemeines Geräthe, an wen Sie wolle, vergeben; Ihr Geschmeide aber muß den rechten Erben bleiben. Doch kann Sie auch wohl, mit Vollwort ihres Mannes, ein mehres vergeben.

2.

Eine Wittibe kann mit Vollwort ihrer Vormünder, ihre fahrende Haabe und Eingedömb, an wem Sie will, wohl vergeben; Allein, Erdvest, eigen und stehende Erbe, mag weder Mann noch Frau, ohne ihrer Erben Willen vergeben.

Tit. XVII.

Von gefundenem Guthe.

Es gewinnet Niemand ein Eigenthum an ichtwas gefundenes, es wäre an beweg- oder sich bewegendes, einem Pferde, groß oder klein Vieh, und dergleichen, besondern der, so etwas findet, soll es dem Stadt-Vogt und Land-Vögten anzeigen, so bald ers immer zu thun vermöchte: Thäte Er solches nicht, wäre Er für einen ungerechten Mann zu halten.

Liber IV.

STATVTORVM.

Tit. I.

Von Testamenten.

1.

Der ein mündlich oder schrifftlich Testament machen will, der soll es thun in Gegenwart zweener Rahts-Männer, oder sonsten zweener glaubwürdiger Männer, und eines dieser Stadt Secretarii. Und wenn dieselbe das schriftliche Testament mit ihren Namen unterschrieben, oder das mündliche unter ihrer Hand und Unterschrift bezeugen; so soll das Testament bey Macht erkannt werden.

2.

Der ein Testament verordnen will, Er sey gesund oder krank, der soll zuförderst seine Schulde zahlen lassen; und da Er überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag Er in allem thun, ausserhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erb-Gütern.

Tit. II.

DE SVCCESSIONE AB INTESTATO.

1.

Würde jemand nach Absterben seiner Ehe-Frauen, mit welcher Er Kinder gehabt, sich anderweit verheyrathen, und hätte seinen Kindern erster Ehe, wegen ihres mütterlichen Guthes, keine Versicherung gegeben, noch dieselbe von sich nach Stadt-Rechten abgetheilet, und ließe nach seinem Tode, sowohl aus der ersten als letzten Ehe, Kinder mit der Wittiben hinter sich; so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Guth aus dem gemeinen Saamen voraus, und dann die Wittibe, oder andere Frau ihr zugebrachtes Guth. Und was alsdann übrig, drin theilen sich alle Kinder mit der Wittiben nach Haubt-Zahl.

2.

Welche Mann- oder Weibes-Person in einen Päbst Geistlichen, Mönch- oder Nonnen-Stand sich begeben hätte, und darinn Gehorsam thäte; die mag nach unsern Rechten kein Erbe oder fahrende Haabe erheben, es werde ihr denn gutwillig gefolget.

3.

Welcher näher gebohren ist, ist auch näher das Erbe zu heben; und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Geschwister, näher Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestere; diese aber von halber Geburth, sind hinwieder näher, als Oehmbe und Muhmen, und so fortan.

4.

Uneheliche Kinder mögen in unser Stadt, ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselbe das Ihrige uf ihre Mutter und Eheliche Kinder wohl verstammen mögen.

Tit. III.

Von abgelegten oder abgesonderten Kindern.

1.

Wenn Mann und Frau Kinder miteinander haben, welche Sie bey ihrem Lebzeiten mit bescheidenem Guthe von sich abgetheilet, oder aber da einer der Eltern, nach Absterben deren eines, bey Tretung in die andere Ehe, die erste Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten; so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten; die andere Kinder aber, so in den Wehren geblieben, und in den Saamen stehen, sollen das übrige Guth ihrer Eltern allein theilen.

2.

Da abgesonderte Kinder, nach eines ihrer Eltern Tode, auch verstorben; so verfällt deren Verlassenschaft uf die mitabgesonderten Brüder und Schwester, wenn Sie selber keine Leibes-Erben hinterlassen.

Tit. IV.

Wie Eltern und Kinder von einander geschieden werden.

1.

Stürbet eine Frau, die ihren Mann, und dann ein mit ihm erzeugetes Kind hinterlässet, und der Mann wollte sich anderweit verheyrathen; so soll Er dem Kinde, in Beyseyn dessen nähesten Verwandten und Vormündere, das dritte Theil abtheilen, Er aber soll die ander zwey Theile vor sich behalten.

2.

Da aber der Mann verstürbe, und ein Kind verließe, und es wollte die Wittibe, mit Einrathen ihrer Freunde, heyrathen; so theilen sich in allem dem Guhte, Mutter und Kind auf die Helffte.

3.

Stürbet aber eine Frau, die mehr Kinder hinterlässet, dann ein, und der Mann freyete wieder; der soll mit seinen Kindern auf die Helffte theilen; Er kann aber wohl als ein ehrlicher Mann seiner Kinder Vormund seyn.

4.

So auch ein Mann stürbe, der mehr Kinder hinter sich ließe, dann ein, und die Wittibe wollte wieder mit ihrer Freunde Raht freyen, so soll dieselbe $\frac{1}{3}$ Theil behalten alles Guhtes, und die Kinder zwey Theile.

5.

Ein Mann oder Frau, so nach Absterben ihres Ehegatten sich verändern will, soll schuldig seyn, ihren Kindern und den Rahts-Freunden und Vormündern, all das Guht, so ihnen zugefallen, nach Begehren, Inhalt Inventarii zu benennen, und Richtigkeit zu treffen; Bis dahin dann denselben, bey aller Verwegerung die Abkündigung oder Kirchgang zu versperren.

6.

Wenn der Ehegatten eins verstürbet, und das ander Theil unverändert bleibet, und geschiehet alsdann, daß einer des überbliebenen Ehegatten hinterlassenen unabgetheilten Kinder verstürbe; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen. Wollten nun, nach tödtlichem Abgang des einen Kindes, der Vater oder Mutter sich anderwerts verändern; so soll mit der Theilung nach obigen Articuln 1, 2, 3, 4. verfahren werden.

Tit. V.

Von aufsteigender Linie.

1.

Eine Wittibe, die unverändert bleibet, kann zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden; Jedoch soll Sie ihre Haushaltung und Nahrung, mit Einrathen ihrer Kinder Vormündere und beyderseits Verwandten anstellen.

2.

Eine schwanger hinterbliebene Wittibe soll zu keiner Erbschichtung genöthiget werden, Sie sey dann vorher verlöset.

3.

Eine Mutter, so ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen, wird des Kindes Erbe in dem väterlichen Nachlaß, obgleich das Kind druf alsofort verstürbe. Und also soll es auch vor dem Vater in dem Mütterlichen Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehöret, oder, daß es sonsten zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird.

Tit. VI.

Zwischen Mann und Frau.

1.

Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2 Theil alles Guthes, und der Frauen näheſten Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber ein Mann ohnbeerbet, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Helffte des Guhtes, welches Sie beyde hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Helffte.

2.

Eine offenbahr im Oberspiel betretene Ehebrecherin, welche zugleich auch dessen Gerichtlich überführet worden, kann ihres Mannes Erbe nicht fordern, besondern dessen näheſten Freunde haben alles.

Tit. VII.

Von Gütern die der Stadt heimfallen,

IVRE CADVCI.

Allerhand Erbguth, welches in der Stadt Marckt und Grentzen, es sey beweg- oder unbewegliches, jemanden anstürbet; das soll Er in Frist eines gewöhnlichen Jahres abfordern, hernacher ist es der Stadt heimgefallen. Innaßen alles Guht, wie es Nahmen hat, das Jemand verlassen, der keine Erben hat, an die Stadt ipso jure verfällt.

Tit. VIII.

Von Erb- und gemeiner Güter Theilung.

1.

Zweene Erben, die ein Haus gemein haben, sollen nicht bemächtiget seyn, vor sich sothanes Erbe abzuschäuren, oder abzuzäunen; besondern sollen durch Loßen sich vertragen, wer der erste es durchs Jahr allein besitzen, und wer also das ander Jahr folgen soll, und so weiter ein Jahr umbs ander: Immittelst soll das Haus mit beyderseits Unkosten unterhalten werden.

2.

Haben zween Erben ein gemeines liegendes Grund, und können sich umb den Besitz nicht vereinigen; so soll derjenige, der geschieden seyn will, und zur Theilung eilet, das liegende Grund auf Geld setzen, und der ander entweder zum Gelde, oder dem unbeweglichen Guthe innerhalb vierzehen Tagen zu wählen schuldig seyn.

Liber V.

STATVTORUM RIGENSIVM.

Von See-Recht etc.

Tit. I.

Von Schiffs-Rhedern.

1.

So etliche Rhedere ein Schiff zusammen ausrüsten, und staffiren, und einer von ihnen abtreten will; so soll derselbe, so sich scheiden will, das Schiff setzen beyde Tag und Geld, und der ander soll wählen inner Acht Tagen, und alsdann sollen sie geschieden seyn.

2.

So ein Rheder das meiste Theil am Schiffe hat, folgen ihm billig die andere, welche den wenigsten Theil haben; es wäre denn, daß derselbe das Schiff zu der andern Nachtheil wollte liegen lassen, das soll nicht seyn, sondern man soll das Schiff zu Wasser weisen.

Tit. II.

Von Schiffern und Schiffs-Volk.

1.

Ein Rigisch Schiff soll in seiner Flaggen führen blau und weiß.

2.

Lieget ein Schiff vor Anker ohne Boye, und ein ander Schiff nähme Schaden drob; so soll er den Schaden stehen, es sey dann, daß er beweisen könnte, daß er 12. Stunden zuvor im Sommer, und 14. im Herbst, seinen wachenden Boyen gehabt, und derselbe verlohren sey. Er soll auch den Boyreff, nach der Tiefe des Wassers zu kürtzen, gehalten seyn, damit der wachende Boye oben dem Anker liege, und einen andern nicht verleite.

3.

Würde ein Schiffer umb sein eigen Schuld arrestiret, oder sonsten durch seine Schwachheit an seine Reise behindert; so soll Er sich der Fracht verziehen, und was er desfalls entfangen, wiedergeben, oder aber einen andern an seine Statt verordnen, oder geschehen lassen, daß es die Rhedere oder der Kaufmann thue.

4.

Einen Bootsmann soll man wegen Schuld aus dem Port nicht hinaufbringen, sondern sein Guth, damit der Schiffer an seiner Reise nicht behindert werde: Hätte er aber kein Guth, und der Schiffer den Mann nicht entbehren wollte, soll der Schiffer vor ihm zahlen.

5.

Würde ein Bootsmann beym Trunk, oder sonsten ausser des Schiffers Diensten verwundet; so ist der Schiffer nicht schuldig, denselben heilen zu lassen, sondern mag ihn aus dem Schiffe schaffen, und einen andern an dessen Statt heuren: Würde aber ein Schiffs=Knecht in seinem Amte beschädiget, den soll der Schiffer heilen lassen, auf des Schiffes Unkosten. Und wenn der Schiffer rechtmäßiger Weise einen Bootsmann einen Handschlag gebe; so ist der Bootsmann solches zu tragen schuldig: Schlüge aber ein Bootsmann den Schiffer; so soll er, nach Beschaffenheit der Sachen, ernstlich bestrafet werden.

6.

Heuret ein Schiffer einen Steurmann, oder Boots=Gesellen, derselbe soll die volle Reise hin und her halten; im widrigen den ganzen Lohn wieder geben, und darzu noch halb so viel von dem Seinen.

7.

In gleiche Strafe ist der verfallen, welcher sich für einen Seemann ausgiebt, und kann dafür nicht gnug thun, und der Schiffer solches mit drey seiner Leute bezeugete.

8.

Wenn Jemand der Schiffs=Leute, vor vollzogener Reise an einem Orte sich in den Ehestand begeben, oder selber ein Schiff kauffen würde, so er zu führen Vorhabens; der giebt dasjenige, so er gehoben, wieder, und ist also frey.

9.

Heuret ein Schiffer sein Volk, auf einen gewissen Ort zu fahren, und der Schiffer würde hernach anders Sinnes, und führe auf einen andern Port, oder bliebe zu Lande liegen, daß er nicht wieder zurück, durch einfallende Winterszeit kommen könnte; so sollen zwar die Schiffsleute ihme die ganze Reise folgen, der Schiffer aber ihnen, nach Erkänntniß Seefahrender Leute, nebst der freyen Kost, Erstattunge thun, wenn die Reise geendiget. Würde hiegegen Jemand Meuterey machen, der soll wie ein Meutmacher gestrafet werden.

10.

Würde Jemand vom Schiff=Volk krank auf der Reise; so soll ihn der Schiffer pflegen, und im Haven, da er ladet Handreichung thun lassen. Stürbet er daselbsten, seine Erben heben die halbe Heure; stürbet er aber auf der Rückreise, gebühret ihnen die ganze Heure: dagegen aber sollen sie die Begräbniß=Kosten tragen.

11.

Schiffer sollen die eingeschiffte Güthere wohl beschauen, daß sie keinen Schaden empfinden, oder darzu antworten. Da dann befunden, daß der Schade ohne des Schiffers Schuld geschehen, und der Kaufmann käme, seine Waaren zu empfangen, und klopfete dreymahl vor das Faß, dar Wein, Bier, Oele oder andere leckende Waare in sind, und befiehlet das auszuziehen; so muß er die volle Fracht geben, oder dem Schiffer das Faß für die Fracht behalten lassen.

12.

Wo der Ueberlauf nicht dichte, und dahero Schade den Gütern entstünde; so büßet solchen der Schiffer; es sey dann, daß solche durch Ungewitter zerbrochen: Auf den Fall ists Haverey, wie auch, wo sich Schade unter Wassers verursachet.

13.

Wird ein Guth aus dem Schiffe gewunden, und der Windel-Tackel zerbricht, und entstehet Schade daraus; so büßet der Schiffer denselben allein, dafern die Bootsleute ihn gefraget, ob der Tackel veste genug, und der Schiffer mit Ja geantwortet: Fragten aber die Bootsleute nicht, oder ließen das Guth aus dem Tackel fallen, haften sie für den Schaden.

14.

Wenn ein Schiff wegen Eises Noth und Gefahr, oder sonsten aus der Düna in einen Haven nicht kommen kann; was alsdann das Schiff kosten würde, in Sicherheit zu bringen, das soll gehen über Schiff und Guht.

Tit. III.

Von Frachten und Dingen.

1.

Frachtet Jemand ein Schiff, und beladet es oder nicht, oder will das Eingeladene wieder ausladen, ehe das Schiff zur See gehet, der soll die halbe Fracht geben; seegelt aber das Schiff aus der Düna in die See, also ferne, daß man den Lauf des Landes nicht mehr sehen kann; so soll der Befrachter geben die volle Fracht.

2.

Will der Schiffer den Fracht-Leuten, die Heure nicht zutrauen, kann er das geschiffte Guht so lange im Schiffe behalten, bis ihme die Fracht erleget.

3.

Frachtet Jemand ein ganzes Schiff, und kanns nicht voll beladen; so giebt er nicht weniger die volle verdungene Fracht; es sey dann, daß die Abrede anders gewesen.

4.

Ist ein Schiffer befrachtet, und kriegt zu bedungener Zeit die Ladung nicht ein, dadurch er nebst seinem Volke verzögert wird; so bessert der Befrachter ihm billig den Schaden, und nehmen die Schiffsleute den vierten Theil, der Schiffer aber, der ihnen die Kost giebet, drey Viertheil von solcher Erstattung.

5.

Würde Jemand auch eins mit dem Schiffer auf gewisse Zeit das Schiff zu beladen, und zögert damit; zeiget dann der Schiffer, wenn er segeln will, ihme, oder andern Kaufleuten, binnen Schiffs-Bord den ledigen Raum, und es wäre also; so soll der Frachter schuldig seyn, die volle Fracht zu geben; es wäre denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, den übrigen Schiffs-Raum mit anderm Guthe stopfen könnte.

6.

Wenn auch einer auf obigem Fall aus dem Schiffe wieder begehrete zu löschen, und man ohne Behinderung der Reise darzu kommen könnte; soll er dem Schiffer die volle Fracht geben, es wäre dann, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Guht in die Stelle bekommen könnte, das soll der Kaufmann genießen. Wären aber die Kaufleute einig, daß sie ihre Güthere sämmtlich loschen wollten, sollen sie mit halber Fracht frey seyn.

Tit. IV.

Von Werfen, geworfenem Guhte und Haverey.

1.

So ein Schiff geladen ist, und wegsegelt unbeschuldiget von den Frachtern, wird des Guhtes etwas geworfen; dafür soll der Schiffer kein Noht leiden, sondern es gehet über Schiff und Guht: Würde aber ein Schiffer von guten Leuten gewarnet, daß sein Schiff zu sehr beladen sey, und er segelt demungeachtet davon, das Guht das alsdann geworfen wird, soll der Schiffer alleine gelten. Ist auch das Schiff zu sehr geladen, daß man wieder auslöschen muß; so soll das letzt geladene Guht zuerst ausgeladen werden.

2.

Kein Schiffmann darf gelten von seiner Führung zu Werf-Geldern, so ferne man wirft eine halbe Last; würde aber darüber geworfen, so soll er mit gelten alles, was geworfen ist.

3.

So ein Schiff Noht halber, was Noht es sey, Guht würfe, und käme das Schiff mit dem andern behalten in den Haven; so soll das behaltene Schiff und Guht das verlohrene bezahlen. Wenn aber Mast,

Anker, Tackel und Thaue von der Macht des Sturms oder Ungewitters brechen, oder verlohren werden; den Schaden kann man überall nicht rechnen.

4.

Wäre aber einig Ueberlast in selben Schiffe, das soll voraus verlohren seyn; Und ist dieses für Ueberlast mit zu rechnen, was ein Kaufmann über die Abrede ins Schiff mitgebracht.

5.

Verlieret der Schiffer seinen Mastbaum oder Seegel in der See, Sturms- oder andern Unglücks halber, darzu darf der Kaufmann nicht antworten; wäre aber der Mastbaum durch Noht gehauen und geworfen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Rettung Schiffes, Leibes und Guhtes; so soll der Schade gehen über Schiff und Guth.

6.

Unter den Güthern werden nicht alleine die verstanden, welche bey Pfunden und Lasten gerechnet werden, sondern auch Gold, Silber, Edelgesteine, Perlen, Seidgewand und dergleichen, welche zwey Mark vor einen gerechnet werden sollen; jedoch ist der Botsleute Frey-Guth hiemit nicht gemeynet, wie denn auch die nothwendigen Victualien des Schiffes.

7.

Würden auch etliche Güthere, durch Werfung anderen Guthes, verringert, indem sie gefeuchtet werden, soll dero Schade nicht minder auf das unverdorbene gerechnet werden.

8.

Würden die geworfene Güther wieder erlanget; so soll man sie nicht gelten: sind sie aber gegolten; so soll der gewesene Herr des Guthes solches wieder restituiren.

9.

Daferne auch die Noth erfordern würde, daß ein Schiff geleichtet werden müßte, damit es in den Haven, oder über eine Bank gebracht werde, da denn ein Theil der Güther, ins Boot, Löddige, Bording oder Lichter geloßet umbkäme; den Schaden rechnet man auf das Schiff, Guth und die Fracht. Bliebe hernacher das Schiff mit den Güthern, den Schaden darf man von den Güthern im Boot oder Löddigen nicht gelten.

Tit. V.

Von Schiffbruch und Schiffbrüchigen Güthern.

1.

Wenn ein Schiff bricht, so soll der Schiffer allererst bergen die Leut, und darnach das Reite Guht oder Geld; will er alsdann auch

Tau und Tackel bergen, das ist ihme frey; jedoch, daß er ungesäumet den Kaufleuten das Boot gebe, ihre Güther zu bergen, worzu die Bootsleute ihnen behülflich seyn sollen, bey Verbörung ihrer Heure; jedoch, daß ihnen ein billig Berglohn für ihre Mühe zukomme.

2.

Wo zwey Schiffe auf der See zusammen kommen bey Nacht, und an einander dermaßen stoßen, daß Schade daraus entstehet; so soll das Schiff, so eine Leuchte hinten geführet, so es den Schaden thäte, solches nicht gelten: das Schiff aber, so keine Leuchte gehabt, soll dem andern den Schaden erstatten.

3.

So ein Schiff unversehens auf das andere segelt, oder treibet, es sey Tag oder Nacht, und thäte dem andern Schaden; dasselbe soll dem andern den Schaden gelten, oder schwören, daß es ohne seine Schuld geschehen sey, alsdann den halben Schaden tragen.

4.

Für das geborgene Guth ist man den Schiffer billige Fracht zu geben, oder dasselbe Guth für die Fracht zu lassen schuldig; was aber verlohren wird, davon giebt man keine Fracht: so giebt man auch von solchen geborgenen Güthern, wegen verlohrnen Schiffes und anderer Güther, keine Erstattunge.

5.

So jemand gestrandet Guth am Strande findet, der soll es anmélden: Kommt also der Herr des Guths, und forderts ab; so solls der Finder, auf genugsame Beweise, daß es sein ist, gegen billigen Berglohn abfolgen lassen. Findet aber jemand Guth in der See, da man kein Land sehen kann; so soll der, welcher solch Guth berget, den vierten Theil davon haben, und der Herr des Guthes soll drey Theile nehmen. Findet aber jemand Guth und verheelets, der wird einem Diebe gleich geachtet.

6.

Bleibet ein Schiff in der See, und würde so viel von des Schiffes Räthschaft geborgen, als die Heure werth ist; so ist der Schiffer den Völkern die volle Heur zu geben schuldig.

Tit. VI.

Von Bodmerey.

1.

Von Bodmerey-Geld ist man nicht schuldig Haverey zu bezahlen.

2.

Es soll kein Schiffer mehr Geld auf Bodmerey nehmen, als sein Anpart etwa am Schiffe ist: Würde jemand ihme darüber etwas vor-

strecken, mag er solches nicht vom Schiffe, sondern vom Schiffer selber fordern.

3.

Wenn aber ein Schiffer um erlittenen Schaden, an einem fremden Orte sothanen Schaden zu repariren, Geld auf Bodmerey nähme, da ers sonsten auf Wechsel nicht haben könnte, auch kein Guth im Schiffe hätte: so soll das Schiff solche Gelder zahlen.

Tit. VII.

Von Versicherung, oder Asseurance.

1.

Die Versicherung und Assecuration der Waaren, gehet an, sobalde die verassekurirte Waaren auf die Kaye oder Bollwerk gebracht sind, umb einzuschiffen. Wann nun gleich solche Waaren mit einer Löddige, Prahm, Boot, oder dergleichen an das Schiff gebracht, und darinn verunglückten; so ist der Schade dessen, der solche Güther assecuriret hat. So währet auch diese Pericul oder Risico so lange, bis die Waaren in den Haven, dahin sie destiniret, sicher ankommen, und daselbst zu Lande gesetzet.

2.

Würde ein verassecurirt Schiff und Guth vermisset, also, daß man Jahr und Tag keine Nachricht davon erhalten hätte; so wird solches für verlohren gehalten, und mag der, so ihme selbige verassecuriren lassen, dem Asseuradeurn dieses intimiren, welcher dann, nach dreyen Monden, im Fall kein ander Bescheid immittelst einkäme, die Zahlung, laut Asseurance-Briefes, zu thun schuldig seyn soll.

3.

Schiff und Güther, welche schon zur See gangen, mag man wohl versichern lassen, obgleich immittelst solch Schiff und Guth geblieben, geraubet, oder anderweit umkommen wäre, jedoch, daß der Assecurirte ob solchen Schaden und Schiffbruch keine Wissenschaft habe.

4.

Wäre aber ein sothan Schiff und Guth, so lange vertrunken, geraubet, und zu Schaden kommen, daß derjenige, so die Versicherung ihme will thun lassen, darob Wissenschaft haben könnte; (auf welchen Fall auf die Zeit für drey Meilen zwey Stunden gerechnet werden) so ist solcher Handel nichtig und Kraftloß: Dann die Vermuthung ist, daß er dies Unglück bereits gewußt habe, zum Exempel: das Schiff segelt allhie aus der Düna, und bliebe auf Doms-Nest, welches 14 Meilen von hinnen, oder käme daselbst anderweit zu Schaden, und würde einer nach neun Stunden dasselbe verassecuriren lassen, und käme hernacher Zeitung, daß das Schiff allda umkommen; so ist die Vermuthungen, daß er bereits davon Nachricht erhalten, er purgire sich dann mit dem Eide.

5.

Wo aber der Asseurirte ihme ausdrücklich, auf böse und gute Zeitunge, versichern lassen; so soll zwar die Versicherung bey Würden bleiben; allein, der Versicherte gleichfalls sich eidlich purgiren, daß er, zur Zeit dieses Contracts, noch ganz keine gründliche Nachricht von diesem Schaden gehabt.

6.

Wann einer Güther assecuriren ließe, welche nachmals nicht geschiffet, oder minder geschiffet würden, als versichert worden, und solche Güther behalten ankämen; so soll er das übrige ausgezahlte Asseranz-Geld wieder fordern, jedoch den Asseuradeur ein halb pro Cent lassen.

7.

Würde das versichert Schiff untauglich zu segeln, oder das Guth genommen, oder aber gewißlich verdorben, also, daß keine Hoffnung zur Recuperation übrig, mag der Verasserirte solch Guth verlassen, und dem Asseuranten es intimiren, und, nach Verfließung dreyer Monat Frist, sein Capital von ihme, gegen Abtretung des Guthes heben.

8.

Würde aber der Schade an Haverey nicht über ein zum Hundert austragen, und gerechnet werden können, ist der Assecurant denselben zu gelten nicht schuldig.

9.

Jmgleichen, wenn dem Guthe, ausser denen im Asseuranz-Brief ausgedrückten Fällen, etwas von der See, oder sonsten, unvermuthlich zustoßen sollte, darf der Assecurator dafür nicht haften.

10.

Und weilen auch dieser Contract auf guten Glauben beruhet; so soll sowohl der Versicherer, als der ihme versichern läßt, wie auch Schiffer und Bootsmann darunter kein Betrüglichkeit gebrauchen: Und da einer eines Betrugs überwunden würde, soll er nicht allein solches nicht geniessen, sondern den Betrogenen allen Schaden und Interesse zahlen, und an seinem Leibe, als ein Räuber und Dieb, gestalten Sachen nach, gestrafet werden.

11.

Die Prämien, oder auf Asseurance ausgezahlete Gelder sollen auf den Fall, da das Guth geblieben, oder genommen, von der Summa nicht gekürzet, sondern für gezahlt gehalten werden.

12.

Jm Fall der Asseuradeur den Schaden zu erstatten säumig, soll er das Hundert jährlich mit zwölf pro Centum, a Dato des Contracts an zu rechnen, zu verrenten schuldig seyn.

13.

Wenn die Worte: Gefahr nehmen, und Bleiben, generaliter gesetzet, so sollen keine Casus fortuiti, als einfallende Kriege, von welchen man Zeit des aufgerichteten Contracts nicht gewußt, Feuers-Noth und dergleichen, darunter nicht verstanden werden; es wären denn auch solche Casus ausdrücklich specificiret.

14.

Alle reciprocae Assecurationes, als wenn einer sein Guth, so auf einem Schiffe ist, gegen des andern Guth, so im andern Schiffe ist, versichern läßt, und rescontre genannt werden, sind zuläßig.

15.

Und wenn des einen, so rescontriret, Guth bleibet, oder von gemeinen Seeräubern genommen wird; so haftet der ander dafür mit seinem Guthe. Nimmt es aber des einen Feind, als feindliche Güther, und der ander stehet mit demselben in Frieden, und bringet also seine Güther sicher durch, darf er das genommene, wofern die Feindseligkeit vor dem Contracte wissend gewesen wäre, nicht gelten, es wäre denn ein anders behandelt.

16.

Der letzte Versicherer soll so viel in der Assecurance participiren, als der erste, sowohl an dem Schaden, als am Gewinn.

Tit. VIII.

Von Wechseln und Wechsels-Briefen.

1.

Würde einem ein Wechselbrief präsentiret, und er denselben acceptiret; so ist er als Selbst-Schuldener zu zahlen schuldig.

2.

Würde aber jemand den präsentirten Wechselbrief nicht annehmen, mag der Einhaber desselben alsofort protestiren; es wäre dann, daß er drey Tage, dem Verweigernden zu Gefallen, mit der Protestation einhielte, und mittlerweile kein Bothe dahin abgienge.

3.

Und will also, nach den dreyen Tagen, der, welchem der Wechsel präsentiret ist, noch nicht acceptiren; so muß der Einhaber davon protestiren, und den Protest zurücke senden, den Wechselbrief aber so lange bey sich behalten, bis derselbe betaget: Wollte alsdann der andere noch zahlen, muß der Einhaber es empfangen; jedoch, daß die Unkosten auf den Protest gewandt, ihme zugleich erstattet werden. Wollte er aber nicht zahlen; so protestiret der Einhaber des Wechsels billig von Capital, Interesse, Hindern und Schaden, und sendet den Wechsel nebst

dem Protest zurück, und fordert Capital, nebst Interesse und Schaden von dem Principal-Aufnehmer der Gelder.

4.

Nimmt jemand einen Wechselbrief zu sich, mit Versprechen, denselben zu acceptiren; so hat er bereits so viel, als denselben acceptiret, und muß denselben zahlen.

5.

Es muß auch ein jeder Einhaber eines acceptirten Wechsels nach der Verfallzeit fleißig mahnen; Zahlete aber der Acceptator nicht, soll der Einhaber innerhalb 12 Tagen protestiren. Thäte er solches nicht, hat er seinen Zuspruch an den Principal-Ufnehmer verlohren, und muß sich an den Acceptatoren halten, es wäre dann ehehafte Behinderungen eingefallen, daß solche Protestation nicht geschehen können.

6.

Käme ein Wechsel mit Protest zurück, muß der Aufnehmer, daferne er nicht besitzlich, mit Bürgen oder Pfänden für den Wechsel, Schaden und Intressen caviren.

7.

Würde ein Diener oder Factor, ohne Vollmacht oder Instruction, einen Wechsel, wegen seines Herrn acceptiren, ist der Herr an die Zahlung nicht verbunden, wo ers nicht gutwillig thun will.

8.

Es mag auch ein Dritter, dem Zieher zu Ehren, da der ander den Wechsel nicht honoriren wollte, acceptiren und zahlen; jedoch, daß er durch Transport oder Protest den Wechselbrief zu sich nehme, und damit das Seine wiederfordern könne.

9.

Niemand ist gehalten, einen Wechselbrief vor seinem Verfalltag zu bezahlen. Dann, da es sich zutrüge, daß der, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, auf den Fall ist die Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der vor der Zeit bezahlet hat.

Liber VI.

Von peinlichen Sachen.

Tit. I.

Von Gotteslästerern und Zäuberern.

1.

Die Gotteslästerung ist eine überaus schwere Sünde, und bringet Gottes Rache und Strafe über die, welche das Straf-Amt führen, und Gotteslästerliche Worte und Thaten ungerochen lassen. Derohalben, so einer auf solche Unthat allhie betreten würde, derjenige soll, nach Beschaffenheit der Sachen, und befindlicher Gelegenheit, entweder an seinem Leibe, oder mit anderer Züchtigung, auch wohl gar des Landes-Verweisung gestrafet werden.

2.

So Jemand durch böse verbotene Mittel, Menschen oder Vieh Schaden an Leib und Leben zugefüget, oder aber durch Pacten und Verbündnisse mit dem bösen Feind sich von Gott und seinem heiligen Worte abgeben, damit Er andern Schaden zufügen, oder unrechtmäßig worzu gelangen möchte, oder sonsten Jemand mit Gift vergeben würde, der soll, nach Befinden der Sache, mit Feuer oder mit dem Schwerdte am Leben gestrafet werden.

Tit. II.

DE CRIMINE LAESAE MAJESTATIS ET PRODITORIBUS.

1.

So Jemand der Hohen Kayserl. Maytt. mit Worten oder Werken zu nahe treten würde, der soll, nach Beschaffenheit der Rede und Worte, an seinem Leibe gestrafet werden.

2.

So Jemand unserer Bürger und Einwohnere seinen Herren und Obrigkeit verrathen, oder sonsten meineydig und untreu würde, den soll man viertheilen.

Tit. III.

DE FVRTO.

1.

Gestohlen und wiedergefundenes Guth, bleibet seinem Herren, und wird ohne Entgeld zurückgenommen; Wider den betretenen Dieb aber, hat das Gericht sich nach den Rechten zu verhalten.

2.

Der in einer Badstuben, über ein Loht stiehlet, der soll es an seinem Leibe büßen.

3.

Stiehlet einer Hüner, Gänse, Obst, Kohl, eine Bürde Heues oder Holtzes; den soll man an den Schand-Pfahl oder an den Kack stellen: Er kann aber auch solchen Stand zum ersten Mahl mit Gelde beym Vogt lösen.

4.

Da ein Mann Guth von einer Stelle nimmt, und es für einen Mißgriff ausdeute, hätte Er alsdann Guth daselbsten gehabt, das dem gleich; so gefähret es seine Ehre nicht: So er aber ein solches nicht hätte; so wäre Er ein Dieb des Guthes.

5.

Ein Dieb soll, nach Beschaffenheit des begangenen Diebstahls, entweder mit dem Staupenschlag, oder Karrengang, oder mit dem Strange abgestrafet werden.

6.

Ein Kirchenbrecher, der auf frischer That gegriffen wird, also, daß Er nur eines Lohts gestohlen hätte; den soll man aufs Rad legen.

Tit. IV.

DE SEDITIOSIS LATROCINIO, VI PUBLICA, HOMICIDIO.

1.

So Jemand, ohne Vorwissen und Willen des Rahts, eine Fahne oder Pannier anbindet, die Sturm-Glocke ziehet, oder Versammlung machet zu einem Aufruhr der Stadt; der soll es am Leibe büßen.

2.

Wenn ein Geschrey gehöret würde, wegen einer zugefügten Gewalt in der Stadt, solchen sollen die dabey wohnende Nachbaren alsbald zu wehren schuldig seyn, bey ernster Strafe des Gerichts, oder die Nachbaren müssen sich mit dem Eyde entschuldigen, daß Sie das Geschrey nicht gehöret haben.

3.

Liefe ein Handel vor, in- oder ausserhalb dieser Stadt, und es käme darüber ein oder anderer Rathmann zu, und geböthe Frieden, der nun dem zuwider den Frieden bräche, ist in so hoher Strafe verfallen, als hoch der Frieden geboten worden.

4.

Der einen andern todt schläget, und darüber begriffen, oder überwunden wird; der ist am Leben zu strafen.

5.

Da aber einer den andern heimlich umbrächte, und ermordete, wird Er gekriegt; so soll Er noch drüber ufs Rad geleget werden.

6.

Wäre einer geschlagen, daß Er deswegen zu Bette gelegen hätte, und es innerhalb 14 Tagen besser mit ihm würde, und stürbe nach der Zeit, so ist derjenige, der ihn geschlagen, mit keiner Lebens-Strafe zu belegen: Allein die Verwundung muß Er gelten.

7.

Da in einem Wirthshause von den Gästen, ohne des Wirths Verursachen, eine Mißhandlung und Todschlag begangen würde, und der Thäter käme davon; alsdann soll der Wirth ohne Gefahr seyn: Er soll aber über Gewalt zu rufen schuldig seyn, und mit seinen Eyden erhalten können, daß Er ein Geschrey gemachet, und den Thäter nicht aufhalten können.

8.

Allen Schaden, so ein gewaltsamer Hausstürmer entfängt; den darf niemand gelten.

9.

Der einen Uebelthäter beschirmet wider diejenigen, so ihn greifen sollen, und dessen überwiesen wird, ist in Leibes-Strafe verfallen; Jedoch, daß Er sich auch, nach Beschaffenheit der Sache, mit einer Geldbusse befreyen kann.

10.

Der aus Vorsatz, allein, oder mit seinen Helffers-Helffern, Jemanden, in seinem Hause überfällt, und schläget, und würde darüber ergriffen; der soll es an seinem Leibe büßen: wie dann gestalten Sachen nach auch die Gefolgte in die gebührliche Leibes-Strafe genommen werden sollen.

11.

Der einen andern ins Wasser wirfft, daß Er ersäuft; der büßet das Leben wieder dafür. Wirft aber einer den andern ins Wasser, und der Eingeworfene wieder heraus geholfen würde; so soll, der ihn eingeworfen, nach Richterlicher Ermäßigung abgestrafet werden.

12.

Die sich selbst umbringen und tödten, die sollen durch den Nachrichter ins Feld geführet, und daselbst verscharret werden. Es können aber deren Erben ihren Nachlaß ungehindert alleine heben.

Tit. V.

Von Verweglagerung.

Dem durch Gezeugen überführet werden mag, daß Er Jemanden, es sey Nacht oder Tage, vorgewartet habe; derselbe ist, nach der zugefügten Gefahr und Schaden in doppelte Strafe verfallen.

Tit. VI.

Von Nothzüchtigen, Polygamia, Adulterio, Stupro.

1.

Der ein ehelich Weib hat, und bey ihrem Leben wissentlich noch eine darzu nähme; der hat das Leben verwürket.

2.

Würde ein Ehemann mit einer Ehefrauen im Ehebruch begriffen, und wiederführe alsdann beyden Ehebrechern ichtwas auf frischer That; solches bleibet klaglos und ungerochen: Würden Sie aber zu Gerichte gebracht, so soll man Sie enthäupten lassen; es wäre dann, daß der Thäter bey der Ehebrecherinn ihrem Mann Gnade erbäte, und alsdann wäre er ihme eine Mann-Büße von 10 Mrk. Silbers, und dem Gerichte 4 Mrk. zu erlegen schuldig. Auch kann der Mann sein Weib uf eine Kammer hernacher, in so lange Er will, schließen, und bey Wasser und Brod erhalten.

3.

So Jemand begriffen würde mit einer ledigen Person, der ein Ehelich Weib hat; der soll öffentlich am Pranger gestellet werden: Jedoch kann Er solche Schmach, nach Gelegenheit, mit 3 Mrk. Silbers lösen.

4.

Wollte auch der Vogt Jemanden, wegen berüchtigter Unkeuschheit, vorstellen, davon Er gnugsam Anzeige hätte, daß er wegen Ehebruchs bezüchtiget werden möchte; so soll derselbe des Verdachts mit dem Eyde entgehen können, anders ist er in gebührliche Strafe verfallen.

5.

Welcher mit eines andern Magd in Unzucht betroffen würde, und Sie würde schwanger; so soll der Vater das Kind zu sich nehmen, und zu unterhalten schuldig seyn, und das Weib kann in ihren Diensten verbleiben. Es werde aber eine solche unzüchtige Person schwanger oder nicht; so sind doch beyde Theile in die Strafe der Hurerey, nach Richterlicher Ermäßigung, verfallen.

6.

Ferner: da auch Jemand bey eines ehrbaren Mannes Tochter in Unzucht betreten würde; so soll Er, dieselbe durch die Ehe wieder zu

ehren, angehalten werden, oder aber Sie nach ihrem Stande dotiren und aussteuren. Und da Er Sie gleich dergestalt geeheliget; so kann Er keinen gebührlichen Brautschatz fordern, besondern es stehet bey den Eltern und Anverwandten, was Sie ihm gutwillig mitgeben wollen.

7.

Nohtzüchtiget ein Mann ein Weibesbild, und Sie riefe, daß es gehöret würde, also, daß Er auch der That durch sothane Gezeugen überführet würde; so soll derselbe enthäuptet werden.

Tit. VII.

DE RECEPTATORIBUS.

1.

Der einen friedlosen Mann Willens beherberget, oder auch hauset; der soll es mit 3 Mrk. Silbers büßen, oder Er muß bey seinen Eyden erhalten, daß er nicht gewußt, daß der Mann Vogelfrey gemachet gewesen.

2.

Der auch geraubet oder gestohlen Guth in seinen Wehren und hinter seinem Schlüssel birget, also, daß Er es bey der Nachfrage verläugnet; derselbe ist ärger dann ein Heeler, und einem Räuber und Diebe gleich zu strafen.

Tit. VIII.

DE INJURIIS.

1.

Da einer den andern aus Uebermuth die Nase oder das Ohr abschneidet, oder ein Auge aussticht; der soll am Leibe oder sonsten hart gestrafet werden.

2.

Schläget einer den andern Blau oder Blut, und giebt ihme Ehrenverletzliche Worte, und wird dessen überwiesen; der ist, nach Richterlicher Ermäßigung, in eine Geldbuße verfallen; und hätte Er kein Geld, so soll Er in gefängliche Verhafftung mit Wasser und Brodt, uf des Klägers Unkosten, gezogen werden.

3.

All Händel, Verwundung, Scheltworte und Schläge, welche uf Kirchhöfen, dem Markte, Badstuben, vor Gerichte und andern öffentlichen Oertern vorgehen, sollen mit zwiefacher Strafe gesühnet werden.

4.

Der sein Gewehr oder Messer auszeucht, oder auf Jemand zücket, denselben zu gefähren, zu hauen und zu stechen, ob Er nun gleich den-

selben nicht beschädiget; so ist Er doch in eine arbitraire gerichtliche Strafe verfallen, und das Gewehr verfällt ans Gericht.

5.

Der einen andern einer groben Mißhandelung bezüchtiget, also, daß Er ihm die That zu überführen sich erbeut, und Fuß halten will: im Fall er es nun darzuthun nicht vermag; so soll Er die Beschuldigung und Scheltworte zu wiederrufen, und, nach gestalten Sachen, umb Verzeihung zu bitten schuldig seyn; wie Er denn auch in des Gerichts Strafe verfallen ist.

6.

So einer den andern schläget, ohne Blau und Blut, oder Lügen sträfet, oder sonsten verunehret; der soll solches büßen mit Geld, oder, nach Gelegenheit und Würde der beleidigten Person, mit seinem Leibe.

Tit. IX.

Von zugefügten Schaden und unversehenen Fällen.

1.

Den Schaden, so Jemand erweißlich einem andern zugefüget, und benannt werden mag, muß Er billig gelten und wiedererstatten. Der auch Jemanden Schadlos zu halten verwillkühret, ist solchen in der That nachzukommen schuldig.

2.

Wenn man in einer unversehenen großen Feuersbrunst das näheste Haus, auf Befehl der Obrigkeit, oder verordneten Quartier-Herrens, niederreißen müßte; so soll der Besitzer nicht widerstreben. Daferne nun der Brand durch dies Mittel gestillet würde; so soll die Stadt den Haus-Herren das Haus, nach dem damahligen Werth, auf die Helfte bezahlen. Würde aber das Feur weiter strecken; so ist man dem Domino desfalls nichtes zur Erstattung geständig.

3.

Würde ein Haus in dieser Stadt im Feur gesetzet, und der Haus-Wirth offenbahrete es nicht alsofort in der Nachbarschaft, sondern verschwiege es, bis drüber die Glocke gezogen würde; so ist er deswegen in eine willkührliche Strafe verfallen.

4.

So einer den Andern gefähret, unversehens und ohne Arglist; darf Ers nicht bessern: sondern will der Beschädigte Besserung, oder Arztlohn haben, dasselbe soll er ihm auf die Helfte thun.

5.

Der ein unvernünftig Thier, das Schaden gethan hat, wieder zu sich nimmt; der muß den halben Schaden stehen: Nimmt Ers aber

nicht wieder zu sich; so mag, der den Schaden gelitten, daran sich erholen, und halten. Wäre aber vom Gerichte geboten worden, sothanes Thier zu verwahren, und es thäte von der Zeit abe Schaden; alsdann ist der Herr sothanen Schaden vollends zu stehen schuldig.

6.

Diejenigen, so Wagen und Schlitten auf der Gassen führen, oder auch daher reiten, und Jemanden Schaden zufügeten; dieselbe sind, wenn sie zu bekommen wären, den Schaden zu ersetzen schuldig: Wäre es aber, daß man dieselbe nicht mächtig werden könnte, oder Sie den Schaden zu gelten nicht vermöchten; so soll man aus dem Pferde den Schaden zu bessern Macht haben.

Tit. X.

Von Falsch und Hinterlist.

1.

Würde bey Jemanden falsche Münze unter 4 Loth, so er selber gemüntzet, gefunden; so verlieret derselbe seine Hand: Daferne aber ein mehreres, so Er auch selber gemachet, vom falschen Pagament, soll derselbe am Leben gestrafet werden.

2.

Der Rigisch Silber arbeitet, der soll es also verarbeiten, daß die Mark Lödig sey Ein Loth, das ist, daß sie ins Feine halte 13 Loth. Machet ers geringer; so soll er entweder mit Geld, oder an Ehr und Leib, gestalten Sachen nach, abgestrafet werden.

3.

Wer zweyerley Gewicht gebrauchet, der ist ein Verfälscher, und muß also abgestrafet werden. Hält Er aber ein Gewicht, Maaß oder Elle, so entweder zu schwer oder zu leichte, zu groß oder zu klein, zu kurz oder zu lang; der soll an Leib und Ehren, nach richterlicher Ermäßigung, gestrafet werden.

Tit. XI.

DE PERIVRIO.

Ein falscher Zeuge wird unehrlich, und soll wegen des Meineydes an seinem Leibe leiden, auch den Schaden, so Er durch seine Aussage verursachet, dem verletzten Theile gelten.

CANCELLEY - TAXA.

Des Ober-Gerichts.

Dem Secretario und Notario zusammen.

	Rthlr.	Fl.
Für ein gemein Extract ausm Protokoll		1
Vom Interlocutorio		1
Vom End-Urtel, das obsiegende Theil	1	1
das verlierende Theil		2
Vom Declaration-Urtel		2
Für eine Appellation unter dem Original-Urtel zu verschreiben, item ins Protokoll zu verzeichnen, zusammen . . .		1
Eine Vollmacht	1	1
In Appellation-Sachen an Ihro Kaiserl. Maytt. Acta zu ediren und zu rotuliren, soll nach der Sachen Weitläuftigkeit behandelt werden.		
In E. E. Raths Rente-Buch Gelde zu verschreiben, von 100 mk. 18 ß., ist von 1000		1
Für eines Hauses und anderer Immobilien Auftrag, und ins Erb-Buch zu verschreiben, dem Secretario und Notario zusammen 1 Ung. fl. und 1 Rthlr.		
Für einen Garten oder Scheun-Raum ins Landbuch . . .	1	1
Vor einen Geburtsbrief zu lesen	1	
Für einen Gerichtl. Vergleich und Transaction	1	1
Für Gewinnung der Bürgerschaft	1	
Für ein Intercessions-Schreiben oder Paß uf Lateinsch oder deutsch	1	1
Für ein Geleit	1	1
Ins Protocoll zu verschreiben dies oder jenes, etwa eine Kundschaft, Protestation de diligentia		1
Von Erlassung der Vormundschaft		2
Für ein Vidimus sub Sigillo	1	1
Für ein Testament zu verschreiben, stehet der Leute Discretion zu.		
Für ein Testament zu verlesen	1	
Für eine Attestation sub Sigillo	1	1
Für einen Bogen zu copiiren, a 24 Zeilen uf jeder Seite .	¼	
Für einen Paß-Zettel bey der Schanze, unter dem Canzeley-Siegel	2 mk.	
Für eine schriftliche Bestallung sub Sigillo	1	1

Waysen-Gerichts-Taxa.

Dem Secretario und Notario zusammen.

	Rthlr.	Fl.
Für ein Interlocut		1
Für ein Definitiv		2
Für Erlassung der Administration einer Vormundschaft		2
Für ein Inventarium 1, 2, 3, 4 Rthlr. nach Gelegenheit und Weitläuftigkeit der Sterbhäuser.		
Ein Haus-Kauf-Contract	1	1
Für eine Appellation den Bescheid zu unterschreiben, und ins Protocoll zu schreiben, zusammen		1
Für Auslieferung der Gelder, so deponiret gewesen, pro tota Summa		1

Was in dieser Taxa nicht expresse zu finden, darinn hat man sich nach des Unten-Gerichts-Taxa zu richten.

Unten-Gerichts-Taxa.

	Rthlr.	Fl.
Eine schriftliche Citation sub Sigillo	1	1
Für das Protokoll eines jeden Termini		1
Für ein Definitiv-Urtel		2
Für ein Geburts-Brief unterm Siegel, dem Secretario 2 Rthlr., dem Notario 1 Rthlr.	3	
Für ein Deposition eines jeden Zeugen		1
Für Abschreibung eines Examinis, ungefähr 30 Zeilen uf jeglicher Seiten, für 1 Bogen		1
Für ein Attestation ex Actis Judicii unterm Siegel	1	1
Ein Arrest zu verschreiben		1
Ein Appellation unter dem Original-Urtel zu verzeichnen		1
Für alle Ablieferung eines Kasten-Pfandes		1
Für eine Einweisung ins Haus	1	
Wörtliche Vollmacht zu verzeichnen		1
Von Verzeichniß, wie die bewegliche Unterpfände wardiret, dem Secretario	1	
Für das Protocoll darüber zu extradiren		1
Ein Aufbietung vor offenem Gerichte		1
Für ein Gerichtliche Vergleichung		2
Für die Edition der Acten in Appellation-Sachen		1
Für ein Vidimus schlecht, ohne Siegel		1
Für ein Proclama sub Sigillo	1	1
Für einen todten Körper zu besichtigen	½	
Von Bericht-Schreiben an andere Gerichte, sub Sigillo	1	
Für das Inventarium eines Debitoris profugi 1, 2, 3 Rthlr. nach Gelegenheit und Weitläuftigkeit der Sache.		
Für Auslieferung der deponirten Gelder, pro tota Summa	1	

Land-Gerichts-Taxa.

Dem Secretario und Notario zusammen.

	Rthlr.	Fl.
Für ein Interlocut		1
Für ein Definitiv		2
Für ein Arrest		1
Für einen todten oder verwundeten Körper zu besichtigen . .	½	
Ein Appellation unter dem Original-Urtel zu verzeichnen, und ins Protocoll zu verschreiben		1
Für einen Brief zu schreiben		2

Was in dieser Taxa expresse nicht verzeichnet, darinn hat man sich nach des Unten-Gerichts-Taxa zu richten.

Der Advocaten-Taxa.

In Bürgerlichen Sachen, nach dem in beyden Instantiis oder nur in einer Instantia allein agiret, sollen Sie 1, 2, 3, auch in den allerwichtigsten Sachen, mehr nicht als 4 Rthlr. von Hundert von dem obsiegenden, die Helfte von dem verlierenden Theile, wenn die Sache zu Ende gebracht, zu fordern berechtiget seyn. In Peinlichen, Matrimonial- und Injurien-Sachen, ist Jnen frey, was sie mit ihren Parten beendigen können, jedoch daß alles auf die Billigkeit u. Moderation des Richters gerichtet sey.

Für ein Kasten-Pfand beym Vogteyl. Gerichte aufzubiethen .	½
Für ein Haus oder Garten beym Vogteyl. Gerichte aufzubiethen	½
Die Immissionem ex primo Decreto bey E. E. Rath zu suchen	1
Derselben würklich beyzuwohnen, und mit dHHrn. Gerichts-Vögten nach des Debitoris Haus oder Garten zu gehen	1
Für die Immission ex secundo decreto	1

Des Haus-Schließers Gebühr.

	Grob Geld Rthlr.	Mk.
Pro Citatione		3
Pro Citatione ad relationem		3
Pro Citatione zum End-Urtel		6
Pro Citatione zum Consistorial-Gerichte		3
Für Arresta, Appellationes und Inhibitiones		1
Für einen jedweden Juden	1	
Von einem Bräutigam, der die Bürgerschaft gewinnet, und sich gleichfalls will abkündigen lassen, von der großen Gilde, zusammen mehr nicht, als	1	
Von der kleinen Gilde		10

Waysen-Dieners Gebühr.

	Grob Geld Rthlr.	Gl.
Pro Citatione		6
Für Versiegelung einer Hæreditæt	1	

	Grob Geld Rthlr.	Gl.
Beym Inventario aufzuwarten	½	
Zum Urtel ex officio zu citiren, Nichts.		

Ambt-Dieners Gebühr.

Pro Citatione in der Stadt		6
Pro Citatione außerhalb der Stadt		12
Böhnhasen zu jagen allemahl	¼	

Der Stadt-Wachtmeistere Gebühr.

	Grob Geld Rthlr.	Mk.	Gl.
Pro citatione			6
Pro Immissione	½		
Eine Bude zu versiegeln			6
Für die allgemeine Versiegelung der Buden, von Jeden			6
Den Wachtmeistern und Gewaldt-Bothen für das Schließen zusammen		9	
Wenn sie einen Deutschen im neuen Gefängniß, oder in die Ziese-Bude schließen, den Wachtmeistern zusammen	¼		

E. E. Landgerichts Bedienten Gebühr.

Dem Land-Wachtmeister.

	Rthlr.	Gr.
Pro Citatione in der Stadt		6
in der Vorstadt		9
über der Düna		15
nach der Dünamündischen Schanze und sonsten bis 2 Meilen	½	
Was über 2, 3, 4 Meil belegen etc. für sich und seinem Pferde	1	
So oft die Parten von E. E. Land-Gericht ad audiendam Sententiam citiret werden, muß der Land-Wachtmeister es umsonst thun.		
Wenn die Immission geschiehet in einem Garten-Platz oder Wohnhaus in der Vorstadt, wird von dem, der die Immission empfangen, gezahlet	½	
Geschiehet sie aber über der Düna	1	

Den Busch-Wächtern zusammen.

Im Walde bey Vorzeigung des Hrn. Land-Vogts Zettel		3
Und allhie dem Obersten Buschwächter, nach Erhaltung eines solchen Freyzettels, auch		3
und also in allem nicht mehr als 6 Gr.		

Einem Land = Weßneck.

	Rthlr.	Gr.
Für eine Citation oder sonst einen Gerichtlichen Gang		
in der Stadt		6
in der Vorstadt		9
Was uf eine Meile umb die Stadt gelegen		15
Was über eine Meile und bis zu Ende unsers Territorii gelegen	½	

Dem Eisen = Kerl.

	Rthlr.	Gr.
Von einem Gefangenen an Schließ=Geld und Wartung, Er habe lange oder kurtz gesessen.		9
Wann einer ex controversia partium uf den Thurm gestrichen, oder sonsten mit dem Tackel gezüchtiget wird, zahlet das gewinnende oder anhaltendes Theil		6
Für eine Citation		6
Für eine Besichtigung		15
Die Arbeit zu legen		9

Den Wett = Dienern.

	Rthlr.	Gr.
Für eine Citation in der Stadt		6
ausserhalb der Stadt		9
Für Bekreutzigung der Waaren auf dem Kruseragge		6
Für einen Arrest ohne Citation		6

Wenn sie ex officio und zum Urtel citiren, Nichts.

Abgeänderte Articul

des Rigischen Rechts.

Libri Secundi.

Tit. XXVII.

Von Declaration und Erklährung des Urteils.

§. 1.

Eine Declaration soll nicht anders als von den Urteilen, welche dem Part dunkel vorkommen, oder von dunkeln oder zweifelhaften darinnen begriffenen Worten, darinnen er sich nicht richten kann, gesucht werden, welcher darüber geht, und das Urteil oder die darinn enthaltene rationes decidendi anficht und perstringiret, der soll wegen solcher Urteilsquaal mit ernster Strafe angesehen werden, und die Patroni Causarum absonderlich, so dazu Anlaß gegeben.

§. 2.

Königl. schwedis. Rescript de ao. 1695, den 17ten October.

Königl. schwed. Resolution auf des Liefl. Hofgerichts Memorial de a. 1687 d. 7ten Novbr. §. 3.

Die Declarationes, die von des Untergerichts oder des Magistrats Urteilen gesucht werden, sollen die Fatalia Appellationis nicht suspendiren, noch den Richter bemächtigen, selbige weiter zu erstrecken, sondern die Declarationes müssen in den vorgeschriebenen Appellations-Terminen, nemlich von Urteilen der Untergerichte innerhalb zweymahl vier und zwanzig Stunden, und des Raths binnen acht Tagen gesucht, auch die Erklärungen darauf von den Richtern so zeitig ausgefertiget werden, daß der Part allenfalls annoch in termino appelliren könne.

§. 3.

Königl. schwed. Rescript de ao. 1695 d. 17. Octbr.

Diese Freyheit Declarationem sententiæ zu suchen, kann keinem Parten, wenn gleich der andere bereits die Appellation ergriffen hätte, versagt werden, nur muß er selbst noch nicht die Appellation interponiret haben.

Tit. XXVIII.

Von der Appellation an den Rath.

§. 1.

Wo jemand ohne, oder nach erhaltener Declaration, sich, durch das Urteil eines der hiesigen Untergerichte graviret befindt, dem soll frey stehen, innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden, von dem dato des ausgesprochenen Urteils, die Appellation an den Rath, als das Obergericht der Stadt, bey selbigem Untergericht mündlich oder schriftlich einzulegen.

Königl. schwed. Stadtg. de ao. 1695, §. 6.

§. 2.

Wann er nun, nach Erlegung des gewöhnlichen Appellations-Pfennings von zwey Reichsthalern Alb., welche auch derjenige, der einer interponirten Appellation inhäriren will, zu geben schuldig ist, solchergestalt rite appelliret hat, soll er seine Justificationem Appellationis ohne allen Einwand oder Entschuldigungen binnen achtzehn Tagen a dato des Urteils nach geschehener Vorladung seines Gegenparten bey dem Rathe einbringen.

SCtum de a. 1678 d. 10ten Maji.

Königl. schwed. Stadtg. de ao. 1695, §. 7.

§. 3.

Sollte dieser Termin auf einen Sonn- oder Festtag, in den gewöhnlichen Rathhauses-Ferien, oder auf einen solchen Tag, da nach den Stadt-Rechten keine Session im Rath gewöhnlich gehalten wird, einfallen: so ist es dem Appellanten vergönnet, wenn er sich in Termino bey dem Wortführenden Bürgermeister gemeldet und die Fatalia introducendæ salviret hat, seine Justificationem Appellationis an den nächstfolgenden Gerichtstage einzureichen.

Königl. schwed. Stadtg. de ao. 1695, §. 7.

§. 4.

Wenn die Sache arme Personen oder Wittiben und Waysen betrifft, oder von geringerm Werthe oder periculum in mora ist; so kann anstatt der Appellation die Querel interponiret werden, ohne Erlegung eines nummi appellatorii. Und obgleich die Querel ebenfalls in obiger Frist bey dem Untergericht eingelegt werden muß: so soll dennoch der Querulant, nachdem er die interponirte Querel gleich denselben Tag dem Wortführenden Bürgermeister, und zwar ehe die Glocke zwölf geschlagen, notificiret,

SCtum de a. 1701 d. 5ten April.

und von demselben solches unter dem Urteil verschrieben worden, die Justificationem Querelæ in der darauf folgenden nächsten gewöhnlichen Rathssession am Mittwochen oder Freytage bey dem Rath einzureichen, schuldig seyn, und jeder Part nur eine Satzschrift zu genießen haben.

§. 5.

Königl. schwed. Stadtg. de ao. 1695, §. 7.

Sollte nun jemand bey den Untergerichten und dem Rathe sich nicht zu gehöriger Zeit melden, sondern diese zur Ergreifung und Fortsetzung der Appellation oder Querel vorbestimmten Termine verabsäumen, oder sonst etwas, das ihm hiebey vorgeschrieben ist, nicht beobachten: so soll die Appellation oder Querel auf des Appellaten Ungehorsams Beschuldigung pro deserta gehalten, der Appellant oder Querulant seines weitern Anspruchs und aller fernern Beschwerden, wohin es auch seyn möchte, verlustig erkläret, und auf Anhalten des Gegentheils in die Unkosten vertheilet werden.

§. 6.

Es soll Appellant oder Querulant oder dessen Patronus causæ bey Introducirung der Appellation oder Querel verschaffen, daß die Acta prioris instantiæ, so wie sie rotuliret und zusammen geheftet sind, vom Secretario desselben Gerichts beym Obergericht eingeliefert werden, woselbst die Parten, so oft sie derer zur Verfertigung ihrer Satzschriften benöthiget, durchsehen können, und sollen die Advocaten vollkommene Satzschriften zu produciren schuldig seyn. Wenn einer oder der andere dieses verabsäumen würde, soll die Appellation oder Querel pro deserta erkannt werden.

Tit. XXXI.

Von der Appellation an die hohe Obrigkeit.

§. 1.

Königlich schwed. Resolution de ao. 1663 d. 13. April §. 1. 5. 6. Reichs-Sen. Resol. ad humilima petita der Stadt de a. 1722 den 10ten Jul. ad Punct. 21.
Just. Coll. Resol. vom 8. Jun. 1750 in Sachen d. Hrn. Kammerhrn. von Vietinghoff ctr. J. G. Rubbert.

Würde jemand von den Urteilen des Raths, als des Stadt-Obergerichts weiter provociren wollen; so soll demselben in den zuläßigen Fällen, welche nemlich in dem folgenden 2ten §. hievon nicht ausgeschlossen sind, das Beneficium Revisionis sive extraordinariæ Appellationis an Ihro Kayserl. Maytt. Hohes Reichs-

Justitz-Collegium zu ergreifen, frey stehen, welches er aber, nach geschehener Vorladung seines Gegentheils innerhalb acht Tagen, das ist, achtmahl vier und zwanzig Stunden a dato des Urteils, zu interponiren schuldig ist, jedoch so, daß wenn der achte Tag auf einen Feyertag einfällt, dem Parten die Fatalia, bis Glocke zwölf des folgenden Tages offen bleiben sollen.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1690 den 7. May und de ao. 1690 d. 26. Nov. wie auch vom 25. April 1699.

§. 2.

Es soll aber diese Revision oder extraordinaire Appellation in Sachen, welche von Bürgermeister und Raths-Ambt der Stadt herfliessen, imgleichen die das Bauwesen oder dessen Servituten betreffen, oder, da auf offenbare, unleugbare Handschriften, Verschreibungen, Contracten und zugestandene Schulden, auf Stadtbücher und gerichtliche Protocolla gesprochen, oder auf Strafen und Geldbussen, insonderheit, wenn beyder Theile Ehre und guter Leumuth im Urteile vorbehalten und bewahrt ist, oder mere criminaliter auf Leib und Leben erkannt worden; ferner von solchen Interlocutoriis, die keine vim sententiæ definitivæ haben, durchaus nicht zugelassen und verstattet werden.

Königlich schwed. Resol. de ao. 1663 den 13. April §. 6.

§. 3.

Wann nun die Sache appellabel befunden, und die interponirte extraordinaire Appellation nachgegeben worden, so muß der extraordinarie appellans sowohl als Appellatus binnen obgedachten acht Tagen a dato des Urteils folgende Eyde leisten, und zwar Appellans:

Königlich schwed. Revisions-Placat de a. 1662 §. 1. it. Revisions-Ordonance de a. 1682.

„Ich — — schwöre bey Gott und seinem „heiligen Evangelio, daß ich diese Revision nicht „aus Bosheit oder Rachgier suche, oder auch die „Zeit zu verlängern und die Sache verfänglich „aufzuhalten; sondern, daß ich nicht anders verstehe, als, daß ich eine rechtmäßige Sache habe „darauf zu stehen und eine rechtmäßige Ursache „dieselbe unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision mit allem möglichsten Fleisse fortzusetzen: „So wahr mir Gott an Leib und Seel helfen „soll!"

„Ich Kläger schwöre bey Gott und seinem „heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht „anders wisse, denn daß ich eine rechtfertige Sache „habe, darauf zu stehen, auch hiedurch eine Aufhaltung noch solchen Aufschub, der meinen Wie-

„derpart zum Schaden gereichen kann, nicht suche „noch verlange; will auch, so oft ich um etwas „befraget werde, die Wahrheit nicht verschweigen, „sondern dieselbe öffentlich bekennen, und, was „mir solchergestalt kund und wissend seyn kann, „kühnlich zu erkennen geben und nicht verbergen „noch verheelen, ohne Argelist und Gefährde: „So wahr mir Gott an Leib und Seele helfe!“ und der Appellatus:

„Ich — — Beklagter schwöre bey Gott „und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdem „mein Wiederpart bey Sr. Kayserl. Maytt. „meinem Allergnädigsten Kayser und Großen „Herrn die Gnade erlanget, daß er das hohe „Kayserliche Revisions-Beneficium geniessen soll, „und ich dahero genöthiget werde, Ihm zu fol- „gen und meine Sachen bester Maassen zu ver- „antworten und zu verfechten, daß ich dabey als „ein unpartheyischer Mann mich halten, und in „Ausführung selbiger Action keine Bosheit, wis- „sentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrau- „chen will, dadurch meinem Wiederpart Schade „zugefüget, die Zeit verschleppet oder die Sache „verdunkelt werden könne: So wahr mir Gott „an Leib und Seele helfe!“

„Ich — — Beklagter schwöre bey Gott „und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue „und nicht anders wisse, als daß ich eine gute „rechtmäßige Sache habe darauf zu stehen, in- „sonderheit aber mich gegen meinen Wiederpart „und Ankläger zu vertheidigen und zu verant- „worten. Will auch in dieser rechtsgängigen „Sache keinen schädlichen Aufschub noch Aufhal- „tung verlangen, suchen oder begehren, und so „oft ich vom Gerichte um etwas befragt werde, „will ich, (so viel mir wissend ist) die Wahrheit „bekennen, und auf die vorgestellte Fragen ant- „worten und solches ohne Argelist und Fünde. „So wahr mit Gott an Leib und Seele helfe!“

§. 4.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682.

Diese vorgesetzte Eyde sollen von beyden Parten ohne Ausnahme, persönlich vor sitzendem Rath, oder, wenn jemand erweislich krank wäre, oder durch andere erhebliche rechtliche Zufälle daran verhindert würde, in seinem Hause vor dem Secretairen und in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Mandatarii geleistet werden; es mag der Widerpart dasselbe fordern oder nicht.

§. 5.

Sollte aber jemand der Parten an andern abgelegenen Orten wohnen oder sich aufhalten, es sey im rußischen Reiche und den conquettirten Provinzen oder ausserhalb des Reichs; so soll er ebenfalls diese Eyde entweder in der Stadt wo er wohnet oder sich aufhält, vorm Gerichte oder auf dem Lande, in Gegenwart einer Gerichtsperson, ohne die geringste Verzögerung, und sobald er von dem Urtel und der interponirten Revision Nachricht erhält, ablegen und ein glaubwürdiges Attestatum darüber ohne Anstand einsenden, so, daß es in Ansehung der ausserhalb Reichs befindlichen Personen, höchstens noch vor dem angesetzten Termino introducendæ einkomme, woferne er nicht erweisen kann, daß er durch unentweichliche Zufälle daran verhindert worden. Auch soll in solchem Fall der andere Part daher kein Recht nehmen mit seiner Eidesleistung so lange, bis der andere abwesende das attestatum præstitorum zuvor eingeschickt, oder sich selbst zur Eydesleistung allhier eingestellet hat, anzuhalten, und selbige bis dahin zu verschieben, sondern demohngeachtet seine Revisionseyde in dem obigen Termino vor acht Tagen abzulegen schuldig seyn.

Ibid.

Königl. schwed. Stadtg. de a. 1695 d. 4ten Jul. §. 2.

§. 6.

Hiernächst ist auch der extraordinaire Appellans schuldig, dem Herrn General-Gouverneuren; oder in dessen Abwesenheit dem Herrn Gouverneuren mit einem kurzen Bericht von der Beschaffenheit der Sache, und, daß er zu rechter Zeit die extraordinaire Appellation interponiret habe, supplicando zu melden, daselbst ein Attestatum darüber, welches demjenigen, dem die extraordinaire Appellation nachgegeben worden, nicht versaget werden kann, unter des General-Gouvernements Insiegel und des Secretarii Unterschrift auszunehmen, und dieses Attestatum binnen zehn Tagen nach dem Urteile beym Rath einzuliefern.

Königlich schwed. Resolution de a. 1662 d. 13. April §. 1.

Des Kays. Reichs-Justiz-Coll. Resolution de a. 1751 d. 22sten Decbr.

Des Kays. Reichs-Justiz-Coll. Resolution de a. 1752 den 17ten Decbr.

§. 7.

Ferner soll der extraordinarie Appellans, wenn er im Besitz der streitigen Sache ist, und bey dem Untergerichte gewonnen, beym Rath aber verlohren hat, seinem Gegenpart vor Absendung der Acten Real-Bürgschaft für sich, das

Königlich schwed. Revisions-Ordonnance de ao. 1682 §. 8.

ist, für den Werth der ganzen Sache sowohl als auch für Expensen und Schaden zu leisten, verbunden seyn.

§. 8.

Kön. schwed. Revisions-Ordonnance de a. 1682 §. 7.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1688 d. 5ten Jan.

Des Kays. Reichs-Justiz-Coll. Resolut. de a. 17.

Hat er dahingegen in einem solchen Falle seine Sache, sowohl bey dem Untergerichte als auch bey dem Rath verlohren, derselbe soll, wer der auch seyn mag, ohne einige Ausflucht und Einwendung, obgleich er die Sache durch die interponirte extraordinaire Appellation weiter fortsetzen will, so fort innerhalb der, in dem Urteil bestimmten Zeit, auch ohne Anregung des Gegentheils dasjenige, was ihm aberkannt ist, zu Gericht deponiren, oder seinem Gegenpart einzuräumen und in Besitz zu geben, sich anbiethen, welches alsdann der Gegenpart auf hinlängliche und sichere Bürgschaft für alles, was er unter Händen bekömmt, entgegen nehmen kann; widrigenfalls aber, und wenn dieser keine Bürgschaft dagegen stellen könnte, so bleibt es in Deposito bey Gerichte, oder muß sub sequestro judiciali gesetzt werden. Wäre die Sache aber so beschaffen, daß, wenn die Execution auf das Urteil vorher vollzogen werden sollte, die interponirte extraordinaire Appellation und deren Fortsetzung fruchtlos seyn würde: so soll die Execution bis auf die Entscheidung des Oberrichters annoch ausgesetzt bleiben.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682 §. 7.

Königlich schwed. Stadg. de a. 1695 §. 17, 25.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1691 d. 8ten Oct. Reichs-Senats Ukas de a. 17 d.

§. 9.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682 den 31. Aug. §. 9.

Königlich schwed. Stadg. de a. 1695 d. 4 Jul. §. 17.

Königlich schwed. Resol. de a. 1663 d. 13. April §. 4.

Ist endlich nicht der extraordinarie Appellans sondern Appellatus in dem Besitz der streitigen Sache, so hat Appellans nur, ehe und bevor er die Revision oder extraordinaire Appellation wirklich geniessen kann, oder die mundirte Acten nebst der Relation aus der Rathscancelley erhält, eine hinlängliche Sicherheit, es sey durch Pfand oder Bürgen vor Expensen und allen daraus fliessenden Schaden zu stellen.

§. 10.

Königl. schwed. Stadtg. de a. 1695 d. 4. Jul. §. 25.

Diese in dem vorhergehenden 8ten und 9ten §. verordnete und vorgeschriebene Execution oder Sicherheitsleistung soll auch in solchen Sachen, die immediate blos vom Rathe entschieden werden müssen, auf des Raths Urteil allein statt finden, obgleich in solchen Fällen der Appellant nicht zwey sondern nur ein ausgewonnenes Urteil vor sich hat.

§. 11.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682 §. 10.

Ist jemand so unvermögend, daß er die Execution nicht ausstehen kann, auch keine Bürgen vor sich zu stellen vermag, und sich erbeut, selbst Bürge zu seyn, und seine Sache aus dem Gefängniß auszuführen: so wird solches für sufficente Bürgschaft erkannt; im übrigen aber, soll er der Vorschrift ein Gnügen thun. Indessen kann ein solcher, wenn er es verlangt, und er die Wache auf seine Kosten unterhalten will, in seinem eigenen Hause bewacht werden.

Königl. schwed. Rescript de ao. 1696 d. 14. Octbr.

§. 12.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682 §. 11.

Königl. schwed. Rescript de a. 1696 d. 14ten und 16ten July.

Königl. schwed. Rescript de ao. 1690 d. 14. May.

Königl. schwed. Rescript de ao. 1696 d. 5. Decbr.

Schützet jemand so große Armuth vor, daß er die Kosten zur weitern Ausführung der Sache nicht tragen könne: so soll er dieses sogleich bey Introducirung der extraordinairen Appellation anzeigen, und um das Armenrecht bitten, auch zu dem Ende binnen den vorgeschriebenen acht Tagen, wenn er nemlich im Stadtsgebiethe wohnet und zur Stelle ist, sowohl mit einem gerichtlichen Attestato als auch mit seinem eigenen Eyde bezeugen, daß er an beweg- und unbeweglichen Güthern und Einkünften nicht hundert und funfzig Rthlr. Alb. im Vermögen habe. Ist er in andern entlegenen Städten oder im Lande wohnhaft: so muß er die Untersuchung seines Vermögens, in dem ersten Falle von dem Gerichte seines Orts, und in dem andern Falle von zween redlichen Männern, die der Richter des Distrikts zur genauen Untersuchung und Taxirung seines Vermögens ernannt und verordnet hat, anstellen lassen, oder, wenn kein Richter in der Nähe wäre, durch zweene gute Männer sub fide juramenti bewürken, derselben Bescheinigung in solchem Falle an den Landrichter einsenden, und endlich das gerichtliche Attestatum ohne alle Verzögerung beybringen, damit in solchen Fällen sowohl, als, wenn auch überhaupt sein Gegenpart entweder vor oder nach bereits eingebrachtem Attestato die vorgewandte Armuth anstreitet, und ehe der Armeneyd abgeleget worden, das Gegentheil sich erbiethet, zu erweisen, dieser Punkt noch vor der Zeit, ehe die Acta nebst der Relation verschickt werden müssen, völlig abgethan seyn könne. Dieses Beneficium paupertatis kann zwar auch dem zu statten kommen, der einen gewissen Lohn oder Gratial geniesset, es muß aber die Helfte dessel-

Königlich schwed. Rescript de ao. 1690 d. 14. May.

den weniger als hundert und funfzig Reichsthaler Alberts betragen.

§. 13.

Des Kays. Reichs-Justiz-Coll. Resol. de ao. 1740 d. 27. März.

Wenn nun aber gleich jemand das Armenrecht solchergestalt erhalten hat; so soll derselbe dennoch die nach dem 7ten oder 9ten §. erforderliche Caution zu prästiren, oder, wenn er selbige nicht leisten kann oder will, selbst Bürge zu werden und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen, schuldig seyn.

§. 14.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682.

Königlich schwed. Rescript an das liefl. Hofgericht de a. 1683 den 26. Januar.

Des Magistrats Verordnung de a. 1755 d. 11. May.

Königlich schwed. Stadg. de a. 1695 d. 4. Jul. §. 18.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1696 d. 16. Juli.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1690 d. 1. May.

Weil nun bey dem hohen Foro revisorio, nach den, in den Unterinstanzen verhandelten Acten und den Rigischen Statutis und Gerichtsgewohnheiten, oder in dem Fall der Unzureichlichkeit derselben nach gemeinen Rechten gesprochen wird: so hat der extraordinarie Appellans sich binnen 4 Wochen a dato des Urteils bey der Rathscancelley zu melden, und die Abschrift der Acten sowohl als die Anfertigung der Relation zu bestellen, damit solches alles bey Zeiten bewerkstelliget, Ihm, dem Appellanti solche nebst den Apostolis reverentialibus mit angehängtem Urteile und Protocollo Votorum des Raths extradiret werden könne. Und diese Acta etc. nebst der Justificatione Appellationis extraordinariæ ist Appellans binnen 5 Monaten a dato des Urteils, bis auf dasselbe datum des darauf folgenden fünften Monats gerechnet, bey Ihro Kayserl. Maytt. Hohem Reichs-Justiz-Collegio einzubringen verbunden.

§. 15.

Königlich schwed. Rescript de ao. 1694 d. 17. Jan.

Damit aber die Parten desto weniger eine Veranlassung zu Entschuldigungen und Ausflüchten haben mögen; so sollen sie, in dem, auf die interponirte extraordinaire Appellation zu ertheilenden schriftlichen Bescheide, sich bey Fortsetzung derselben nach Vorschrift dieses Tituls der Stadt-Rechte in allen Stücken genau zu richten, allemal angewiesen, insonderheit aber der Terminus introducendæ ausdrücklich darinn genannt und bestimmt werden.

§. 16.

Königlich schwed. Revisions-Placat de a. 1632 §. 5.

Sollte jedennoch der extraordinarie Appellans irgend eines, der vorgesetzten Præstandorum entweder ganz und gar verabsäumen,

oder nicht in der gesetzmäßigen Zeit und Art präſtiren; so ist ihm weder diese interponirte extraordinaire Appellation weiter fortzusetzen, noch sonst irgend ein anderes Remedium suspensivum oder dovolutium, wie es auch immer Namen haben möchte, zu ergreiffen verstattet, sondern es soll die Appellation pro deserta erkannt werden, und des Raths Urteil in rem judicatam ergangen seyn.

Königlich schwed. Revisions-Ordnung de ao. 1682 §. 1 et 3. in fine.

Königl. schwed. Stadtg. de a. 1695 §. 17. in fine.

Königl. schwed. Resolution de a. 1663 §. 2.

§. 17.

Würde aber jemand durch unentweichliche Zufälle gehindert und aufgehalten, daß er diesen Vorschriften in einem oder dem andern Stücke nicht nachleben könnte, derselbe soll verpflichtet seyn, dergleichen Zufälle bey dem Foro revisorio und seinem Widerpart ohne Anstand zu erkennen zu geben, und selbigen entweder mit Zeugen, oder, wann weder diese noch eine andere Art des Beweises möglich ist, mit seinem eigenen Eyde in Gewißheit zu setzen.

Königlich schwed. Rev.-Ordn. de a. 1682 d. 31. August §. 4.

§. 18.

So bald jemand von des Raths Urteil die extraordinaire Appellation interponiret und nachgegeben erhalten hat, so soll es sogleich Em. Hohen Kayserl. Justiz-Collegio vom Rath notificiret werden.

Des Kays. Reichs-Justiz-Coll. Rescript de a. 1750 den 18. Septbr.

§. 19.

Will der extraordinarie Appellans von dieser bereits ergriffenen Appellation wieder abstehen; so muß er solches bey dem Rath entweder selbst persönlich anzeigen, oder durch einen besonders dazu bevollmächtigten Mandatarium, oder auch in Ermangelung einer speciellen Vollmacht in seiner eigenen Gegenwart durch einen andern declariren lassen: worauf denn ebenmäßig, wie vorhin, die Notification darüber an Ein Hohes Kayserl. Reichs-Justiz-Collegium abgehen solle.

Just. Coll. Res. de a. 1755 d. 26. Jul.

§. 20.

Würden die Parten, nach interponirter extraordinairen Appellation, sich mit einander vergleichen; so soll ein solcher Vergleich, wenn die Acta nebst der Relation noch nicht abgeschickt worden, beym Rath, nach bereits abgegangenen Acten aber, bey Einem Hohen Kayserl. Justiz-Collegio zur Bestätigung angetragen werden.

Königlich schwed. Revisions-Ord. de a. 1682 §. 5.

Des Reichs-Justiz-Collegii Resolut. de a. 1738 d. 19. Aug. und de a. 1751 d. 29. Novbr.





